Privilegirte Schlesische Zeitung.

№ 37. Breslau, Donnerstag den 13. Februar **1845.**

Verleger: Wilhelm Gottlieb Korn. Redacteur: R. Hilscher.

Uebersicht der Nachrichten.

Ober-Censurgerichtliches Erkenntniß.

Durch Ober-Censurgerichtliches Erkenntniß vom 24sten Januar 1845 ist ferner folgenden mit fetter Schrift gedruckten Stellen das Imprimatur ertheilt worden:

VI.

No. 297 S. 2569 dem Schlusse der Beurtheilung der Domherr Ritterschen „Vorlesung" △ Breslau, 17. Dec. von Dr. Behnsch. **Vergleicht man, sage ich, jene „aus dem Gedächtniß" entnommenen Beschuldigungen des Herrn Ritter mit diesen amtlichen Zeugnissen, so wird man in eine für Herrn Ritter's „Gedächtniß" vielleicht unangenehme Verlegenheit kommen, wie man entscheiden soll, man müßte denn auch hier einen error in objecto statuiren wollen.**

VII.

In derselben Nummer folgenden Worten: **Aus Neiße wird in den Sächs. Vaterl.-Bl. folgende Thatsache erzählt: „In der Beilage der 40sten Nummer des Neisser Kreisblattes war eine Einladung zur Unterzeichnung auf neue Bücher, unter andern auch auf eine Lebensbeschreibung Dr. Martin Luther's, von dem Buchhändler Hennigs in Neisse bekannt gemacht worden. Nun ist eine Lebensbeschreibung Luther's an andern Orten für Katholiken nichts Neues, und an keinem anderen Orte würde die Geistlichkeit zittern, wenn eine solche ihrer Gemeinde zu kaufen angeboten würde. Nicht so in Neisse. Hier gürteten die Capläne sogleich ihre Lenden, eilten zu dem Verleger des Kreisblattes und sprachen: „Wie kannst Du solch' Aergerniß geben." Und ihr kräftiges Wort that Wunder und erweichte das finstere Gemüth des Herrn Verlegers; denn selbiger erkannte sein Unrecht und gab mit der folgenden Nummer des Neisser Kreisblattes folgende Entschuldigung heraus: „Die für Katholiken allerdings höchst ärgerliche literarische Beilage, eine Lebensbeschreibung Dr. Luther's betreffend, ist in Folge eines unliebsamen, aus gänzlicher Unbekanntschaft mit dem Inhalte dieser Anzeige geflossenen Versehens, der Nro. 40 des Neisser Kreisblattes beigelegt worden. Neisse, den 30. October 1844. Der Verleger des Kreisblattes."**

VIII.

In derselben Nummer in der Beurtheilung der Domherr Försterschen Predigt: Nicht eine Predigt kann man das vorliegende Erzeugniß einer leidenschaftlichen Polemik gegen die schlesische und deutsche Presse nennen, sondern eine Schmährede auf die Freunde und Förderer der Wahrheit und der Freiheit unter Katholiken und Protestanten, ein Seitenstück zu jenen Kanzelreden, die in Frankreich, Belgien und der Schweiz **von Jesuiten und Hierarchen** zu hunderten gehalten worden sind und noch werden. Das schöne Evangelium vom Himmelreiche sehen wir hier verwandelt **in eine Todesbotschaft der Tyrannei und des Aberglaubens.**

Ferner dem Schlusse der Beurtheilung: **Das schlimmste Prognostikon hat er sich jedoch, wie von einer bösen Ahnung für die Zukunft der schlechten Sache, die er verficht, überwältigt, gestellt, wenn er S. 19 zu den angehenden Priestern sagt: Ja, es kann die Zeit kommen, und sie ist vielleicht nicht fern, da Ihr darben, bitter darben und mit Tasche und Stab wie die Apostel hinausziehen müßt in die Welt u. s. w. Gewiß, wenn sie's so zu machen fortfahren werden, wie der Herr Redner, wird dies einst ihr unausbleibliches und verdientes Geschick und Gericht von Gott und Menschen sein.**

IX.

No. 298. In dem *** Schreiben aus Berlin, 16. Decbr., Tschechs Hinrichtung betreffend: **Uebrigens waltet kein Zweifel darüber ob, daß der Verbrecher in Beziehung auf die Todesstrafe begnadigt worden wäre, wenn er nicht beharrlich bei der Verweigerung geblieben wäre, sie anzurufen oder in Anspruch zu nehmen. Sie wurde nur in dem Augenblicke, wo der Verurtheilte mit ziemlich festen Schritten auf den kleinen Hügel (?) trat und sich ohne alle fremde Hilfe zu entkleiden begann, durch eine einzige Stimme, die ein Bravo rief, unterbrochen. Dieser Ausruf wiederholte sich, als nach einer schnell und sehr glücklich erfolgten Execution das Haupt des Verbrechers vom Block herabfiel.**

X.

In derselben Nummer in dem △ Schreiben aus Berlin, 16. December folgende beide Stellen: **Darüber, ob Tschech um Gnade eingekommen sei, oder ob er in seiner Verstocktheit beharrt habe, zirkuliren diametral entgegengesetzte Nachrichten. Auf der einen Seite wird behauptet, es sei ihm wiederholentlich an die Hand gegeben, um Gnade zu bitten; auf der andern Seite, er habe bis zum letzten Augenblick die Begnadigung erwartet. Ein bekannter hiesiger Prediger soll gestern in sehr auffallenden Wendungen über die Tschechsche Angelegenheit gepredigt haben.**

XI.

In derselben Nummer S. 2576: Von der russischen Grenze, 8. Novbr. (D. A. Z.) Daß der russische Koloß das Königreich Polen auch ferner in dem weiten Kreise seines großen Reichs zurückhalten wolle und nicht gesonnen sein dürfte, dasselbe bei einer künftigen Theilung der Türkei als ein Ausgleichungsobject an eine andere Macht zu überlassen, scheint aus folgendem Umstande hervorzugehen. Nachdem die großen Festungsbaue im Osten Polens nun vollendet sind, spricht man allgemein davon, daß auch in dem westlichen Theile dieses Landes im Gouvernement Kalisch eine starke Festung gebaut werden solle. **Man kann diesen projectirten Festungsbau als eine doppelte Demonstration betrachten. Einmal als einen Zwinger gegen die Unabhängigkeitsidee der Polen; dann als einen vorgerückten befestigten Posten gegen Deutschland.**

Inland.

Berlin, 11. Februar. — Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Tapeten-Fabrikanten Karl Forster & Comp. zu Köln das Prädikat als Hof-Lieferanten beizulegen.

Die No. 5 der Gesetzsammlung enthält die Allgemeine Gewerbe-Ordnung (vom 17. Januar 1845). Sie zerfällt in 9 Titel mit 190 §§. Die wesentlichsten Bestimmungen derselben sind:

§. 1. Das in einzelnen Landestheilen mit Gewerbeberechtigungen noch verbundene Recht, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbeberechtigung) wird hierdurch aufgehoben, ohne Unterschied, ob die Berechtigung an einem Grundstücke haftet oder nicht. §. 2. Ferner werden aufgehoben alle Berechtigungen, Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen. §. 3. Vorbehaltlich der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 eingeführten Gewerbesteuer, werden ferner aufgehoben alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, so wie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzulegen. §. 4. Von den noch bestehenden Zwangs- und Bannrechten werden hierdurch aufgehoben: 1) alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiskus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirkes, oder einer Korporation von Gewerbetreibenden zustehen, oder von Einem dieser Berechtigten erst nach dem 31. December 1836 auf einen Anderen übergegangen sind; 2) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist; und 3) sofern die Aufhebung nicht schon in Folge der Bestimmungen zu 1 und 2 eintritt, a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brennereigerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von demselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang und der Brauzwang), b) das städtischen Bäckern und Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen, in allen zu 3 gedachten Fällen jedoch nur dann, wenn das Zwangsrecht nicht auf einem Vertrage zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten beruht. §. 6. In den bestehenden Vorschriften wegen der Regalien und Monopole des Staats und den daraus entspringenden Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Insbesondere gilt dies von den das Bergwesen betreffenden Vorschriften. §. 11. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch dieses Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan durch Verjährung nicht mehr erworben werden. Durch Verträge oder andere Rechtstitel können dergleichen Rechte nicht auf einen längeren als zehnjährigen Zeitraum begründet werden. Verabredungen, wodurch für den Fall der Nichterneuerung des Vertrages eine Entschädigung festgesetzt wird, sind nichtig. §. 12. Die Beschränkung gewisser Gewerbe auf die Städte hört auf. §. 16. Ein stehendes Gewerbe darf für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit (selbstständig) nur derjenige betreiben, welcher a) dispositionsfähig ist, und b) innerhalb Unserer Staaten einen festen Wohnsitz hat. §. 17. Minderjährige, welche der väterlichen Gewalt unterworfen sind, müssen bevor sie den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes beginnen, die ausdrückliche Genehmigung des Vaters zu dem Gewerbebetriebe nachweisen. §. 18. Ausländer dürfen, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, nur mit Erlaubniß der Ministerien in Unseren Staaten, ein stehendes Gewerbe betreiben. §. 20. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbetriebe in keiner Stadt und bei keinem Gewerbe abhängig sein. In der Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Erwerbung des Bürgerrechts, so weit solche in der bestehenden städtischen Verfassung begründet ist, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert; die Exekution auf Erfüllung dieser Verpflichtung darf aber nicht bis zur Untersagung des Gewerbebetriebes ausgedehnt werden. §. 22. Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes anfangen will, muß zuvor der Kommunal-Behörde des Orts Anzeige davon machen. Die Kommunal-Behörde hat diese Anzeige, wenn sie nicht zugleich die Polizeiobrigkeit ist, Letzterer mit ihren etwaigen Bemerkungen zuzustellen. §. 25. Beschwerden über die Untersagung des Gewerbebetriebes können nur bei den Verwaltungs-Behörden angebracht werden. Der Rechtsweg findet dagegen nicht statt. §. 26. Eine besondere polizeiliche Genehmigung ist nur erforderlich 1) zur Errichtung gewerblicher Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können. 2) Zu dem Beginn solcher Gewerbe, bei welchen entweder a) durch ungeschickten Betrieb, oder b) durch Unzuverlässigkeit des Gewerbtreibenden in sittlicher Hinsicht das Gemeinwohl oder die Erreichung allgemeiner polizeilicher Zwecke gefährdet werden kann. §. 27. Zu den gewerblichen Anlagen, welche einer besondern polizeilichen Genehmigung bedürfen, (§. 26 zu 1), sollen für jetzt gerechnet werden: Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Spiegelfabriken, Porzellan-, Fayence und Thongeschirrmanufakturen, Glas- und Rußhütten, Zuckersiedereien, Malzdarren, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Schmelzhütten, Hochöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Cichorien-, Stärke-, Wachstuch- und Darmsaiten-Fabriken, Leim-, Thran-, Seifen- und Flußsiedereien, Knochen- und Wachsbleichen, Talgschmelzen, Schlachthäuser, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken; es gehören dahin ferner: Dampfmaschinen, Dampfkessel und Dampfentwickler (§. 37), durch Wasser oder Wind bewegte Triebwerke (Mühlen u. s. w.) jeder Art (§. 38), so wie Branntweinbrennereien und Bierbrauereien (§. 39). Bei allen diesen Anlagen macht es keinen Unterschied, ob sie nur auf den eigenen Bedarf des Unternehmers,

oder auch auf Absatz an Andere berechnet sind. §. 39. Die in einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften, wonach die Genehmigung zur Anlage neuer Branntweinbrennereien und Bierbrauereien bei ländlichen Grundstücken nur dann ertheilt werden darf, wenn diese Grundstücke nach landwirthschaftlicher Taxe einen Werth von 15,000 Thlrn. haben, werden hiermit aufgehoben. §. 55. Hinsichtlich des Kleinhandels mit Getränken, so wie der Gastwirthschaft und der Schankwirthschaft behält es bei den unterm 7. Februar 1835 (Gesetzs. S. 18) und unterm 21. Juni 1844 (Gesetzs. S. 214) ergangenen Bestimmungen mit der Maßgabe sein Bewenden, daß die Rücksicht auf bisherige ausschließliche Gewerbeberechtigungen nicht weiter stattfindet, und daß an die Stelle der in jenen Bestimmungen angedrohten Strafen die des gegenwärtigen Gesetzes treten. §. 62. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind für deren Rechnung durch einen nach §. 61 qualificirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaßregulirung. §. 64. Neue Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden. §. 65. Die zur Zeit noch bestehenden Realgewerbeberechtigungen können auf eine andere gesetzlich qualificirte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf. §. 69. Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann, für den erweislichen wirklichen Schaden, Ersatz geleistet werden. §. 75. Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, so wie der Kauf und Verkauf auf denselben, steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei. Beschränkungen hierin gegen Ausländer als Erwiederung der im Auslande gegen diesseitige Unterthanen angeordneten Beschränkungen bleiben den Ministerien vorbehalten. §. 77. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit andern als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. §. 87. Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben. §. 88. Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein Anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo solche gegenwärtig bestehen, sind dieselben in einer von der Ortspolizei-Obrigkeit zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben. §. 89. Brodtaxen können an einzelnen Orten, wenn und so lange dies durch besondere Umstände gerechtfertigt erscheint, mit Genehmigung der Ministerien beibehalten oder eingeführt werden. §. 90. Die Ortspolizei-Obrigkeit ist ermächtigt, die Bäcker anzuhalten, monatlich die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren durch einen Anschlag im Verkaufslokal zur Kenntniß des Publikums zu bringen. §. 91. Die Gastwirthe können durch die Ortspolizei-Obrigkeit angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar mit jedem Monat abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizei-Obrigkeit angezeigt, und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist. §. 95. Die Statuten der älteren Innungen sollen einer Revision unterworfen und mit Berücksichtigung der Vorschriften der §§. 101 bis 117., soweit es nöthig ist, abgeändert werden. Diese Abänderung kann auch dahin gehen, daß mehrere getrennte Innungen zu einer gemeinsamen Innung vereinigt werden. Die Feststellung und Bestätigung der revidirten Statuten erfolgt durch die Ministerien. Verweigert eine Innung die Annahme der revidirten Statuten, so wird dieselbe aufgelöst. §. 99. Im Falle der Auflösung einer Innung muß das Vermögen zuvörderst zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. Der sodann verbleibende Ueberschuß ist zunächst zur Befriedigung der etwa vorhandenen Entschädigungsansprüche für die aufgehobene ausschließliche Berechtigungen einzelner Mitglieder (§. 10.) zu verwenden §. 101. Diejenigen, welche an demselben Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, können zu einer Innung zusammentreten. Die Bildung einer solchen neuen Innung ist jedoch für diejenigen Gewerbe, für welche am Orte eine ältere Innung besteht, nur dann zulässig, wenn die ältere Innung aufgelöst oder mit der neuen Innung verschmolzen wird. Neue Innungen erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Korporation. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen dürfen denselben niemals beigelegt werden. §. 102. Zur Bildung einer Innung sind erforderlich: in den Städten Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig, Elbing, Posen, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Magdeburg, Halberstadt, Halle, Erfurt, Münster, Köln, Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Krefeld, Aachen, Koblenz und Trier 24 Personen, welche ihr Gewerbe bereits ein Jahr hindurch selbstständig betrieben oder einer aufgelösten älteren Innung angehört haben, in allen übrigen Orten 12 dergleichen Personen. §. 103. Von der Theilnahme an der Bildung einer Innung sind ausgeschlossen diejenigen: 1) welche wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betrugs verurtheilt worden sind, 2) welche in Kriminaluntersuchung oder in Konkurs sich befinden, oder 3) welchen die Befugniß zum Gewerbebetriebe eine Zeit lang entzogen war; dieselben können jedoch von der Kommunalbehörde zugelassen werden, wenn sie sich dessen durch ihr nachheriges Verhalten würdig gezeigt haben. Auch ist die Kommunalbehörde ermächtigt, diejenigen auszuschließen, welche in irgend einer Kriminaluntersuchung nur vorläufig freigesprochen worden sind, oder sich durch einzelne Handlungen oder durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen haben. §. 104. Der Zweck der neu zu gründenden Innungen (§. 101.) besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen; insonderheit sollen die Innungen 1) die Aufnahme, die Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge, Gesellen und Gehülfen der Innungsgenossen beaufsichtigen, 2) die Verwaltung der Kranken-, Sterbe-, Hülfs- und Sparkassen der Innungsgenossen leiten, 3) die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Innungsgenossen, namentlich durch Förderung der Erziehung und des gewerblichen Fortkommens der Waisen sich unterziehen. §. 108. Jedes neu aufzunehmende Mitglied muß die Befähigung zum Betriebe seines Gewerbes besonders nachweisen. Die Prüfungszeugnisse der für einzelne Gewerbe angeordneten Prüfungs-Behörden, der Ober-Baudeputation oder des technischen Gewerbeinstitutes, so wie die von der Akademie der Künste über die Aufnahme und Einschreibung bei derselben ausgefertigten Diplome sind als genügender Nachweis der Befähigung zum Betriebe der Gewerbe, über welche sie ausgestellt sind, anzusehen. Auch bedürfen Mitglieder älterer Innungen keines besonderen Nachweises der Befähigung. §. 110. Bei der Aufnahme in eine Innung ist die Erhebung eines mäßigen Antrittsgeldes zulässig, dessen Betrag durch das Statut und zwar für alle Genossen der Innung gleichmäßig festgesetzt werden muß. §. 112. Jede Innung muß einen oder mehrere Vorsteher haben, welche von den Mitgliedern zu wählen und durch die Kommunalbehörde zu bestätigen sind. §. 113. Jeder Berathung der Innung muß ein Mitglied der Kommunalbehörde beiwohnen, um über die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse zu wachen. Dasselbe darf kein Gewerbe derjenigen Art betreiben, für welche diese Innung gebildet ist. §. 121. Die Statuten der umgebildeten älteren, so wie der neugebildeten Innungen, können auf den Antrag der Betheiligten oder im öffentlichen Interesse von Amtswegen jederzeit revidirt und unter Bestätigung der Ministerien abgeändert werden. §. 123. Die Innungen oder deren Vorsteher sind vorzugsweise berufen, sachverständige Gutachten in Angelegenheiten ihrer Gewerbe abzugeben. In den gesetzlichen Vorschriften über die Auswahl von Sachverständigen in Prozessen wird hierdurch nichts geändert. §. 126. Die Befugniß, Lehrlinge zu halten, steht einem Jeden zu, der zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist. §. 129. Durch Beschluß der Regierung kann Gewerbetreibenden, welche sich grober Pflichtwidrigkeiten hinsichtlich der ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht, oder nach erfolgter Bestrafung zu neuen begründeten Beschwerden Anlaß gegeben haben, die Befugniß, Lehrlinge zu halten, für immer oder auf gewisse Zeit entzogen werden. Gegen einen solchen Beschluß der Regierung ist nur der Rekurs an die Ministerien zulässig. §. 131. Die nachstehend benannten Gewerbetreibenden erlangen die Befugniß, Lehrlinge zu halten, sofern ihnen solche bei Publikation dieses Gesetzes nicht bereits zustand, nur dadurch, daß sie entweder in eine ältere oder neuere Innung, nach vorgängigem Nachweise der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes, aufgenommen werden, oder diese Befähigung besonders nachweisen. (§. 132.) Diese Gewerbetreibenden sind: Gerber aller Art, Lederbereiter, Ledertaner, Korduaner, Pergamenter, Schuhmacher, Handschuhmacher, Beutler, Kürschner, Riemer, Sattler, Seiler, Reifschläger, Schneider, Hutmacher, Tischler, Rademacher, Stellmacher, Böttcher, Drechsler in Holz und Horn, Töpfer, Grobschmiede, Hufschmiede, Waffenschmiede, Schlosser, Zirkelschmiede, Zeugschmiede, Bohrschmiede, Sägeschmiede, Messerschmiede, Büchsenschmiede, Sporer, Feilenhauer, Kupferschmiede, Rothgießer, Gelbgießer, Glockengießer, Gürtler, Zinngießer, Klempner, Buchbinder, Färber. Die Regierungen können jedoch nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, unter Genehmigung der Ministerien, den Nachweis der Befähigung für einzelne, der vorstehend benannten Gewerbe erlassen, so wie für andere als diese Gewerbe anordnen. §. 132. Der Nachweis der Befähigung muß durch eine nach den Bestimmungen des Titel VIII. abgelegte Prüfung geführt werden. §. 134. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen ist Gegenstand freier Uebereinkunft. §. 136. Die Ortspolizei-Obrigkeit hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung und Behandlung der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen, welche des Schul- und Religionsunterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde. §. 138. Die Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, dem Arbeitsherrn Achtung zu erweisen und seinen Anordnungen in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden. §. 142. Beim Abgange können die Gesellen und Gehülfen ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, in den Städten von der Kommunalbehörde, auf dem Lande von der Orts-Polizei-Obrigkeit, kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Gesellen und Gehülfen auch auf ihre Führung auszudehnen. §. 143. Eine Verpflichtung zum Wandern findet nicht statt. Auf besondere Unterstützung der Gewerbegenossen haben wandernde Gesellen und Gehülfen keinen Anspruch. §. 144. Den Gesellen und Gehülfen ist die Beibehaltung der zur gegenseitigen Unterstützung vorhandenen besonderen Verbindungen und Kassen gestattet; es bleibt jedoch vorbehalten, die Einrichtungen derselben nach Befinden abzuändern und zu ergänzen. Auch können dergleichen Verbindungen und Kassen mit Genehmigung der Regierung, unter den von dieser festzusetzenden Bedingungen, neu gebildet werden. Ein Geselle oder Gehülfe darf deshalb, weil er nicht bei einem Innungsgenossen arbeitet, von dem Beitritte zu solchen Verbindungen und Kassen nicht ausgeschlossen werden. §. 145. Diese Bestimmungen finden auch auf Fabrikarbeiter Anwendung. §. 146. Als Lehrlinge sind nur diejenigen Personen zu betrachten, welche in der durch einen Lehrvertrag ausgesprochenen Absicht bei einem Lehrherrn eintreten, um gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hülfsleistung die Gewerbe bis zu derjenigen Fertigkeit zu erlernen, welche sie zu Gesellen befähigt. §. 148. Vor Aufnahme ist festzustellen, ob der Lehrherr befugt ist, Lehrlinge zu halten. Der Lehrling muß darthun, daß er lesen, schreiben und rechnen kann, ingleichen durch eine Bescheinigung seines Religionslehrers nachweisen, daß er in der Glaubens- und Sittenlehre genügende Kenntnisse besitzt. Nur aus erheblichen Gründen darf einem Mangel an diesen Kenntnissen nachgesehen werden. Der Lehrherr ist alsdann verpflichtet, für die Nachhülfe nach den Anordnungen der Ortsschulbehörde zu sorgen. §. 149. Die Verabredungen über die Lehrzeit, das Lehrgeld und die sonstigen Bedingungen sind bei der Aufnahme zu verzeichnen. §. 150. Der Lehrherr muß sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden. Er darf dem Lehrlinge die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Der Lehrherr muß bemüht sein, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren. §. 151. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und in Abwesenheit des Lehrherrn auch dem denselben vertretenden Gesellen oder Gehülfen zur Folgsamkeit verpflichtet. §. 156. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, so wie über sein Betragen vom Lehrherrn ein Zeugniß fordern, welches, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, in den Städten von der Kommunalbehörde, auf dem Lande von der Ortspolizei-Obrigkeit kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. §. 157. Nach vollständiger Erfüllung des Lehrvertrages kann der Lehrling auch darauf antragen, daß er über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten geprüft und förmlich entlassen werde. §. 158. Die Innungen, die Kommunal-Behörden und die Ortspolizei-Obrigkeiten haben über die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge vollständige Verzeichnisse zu führen. §. 159. Für die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge dürfen keine Gebühren erhoben, sondern nur die baaren Auslagen, als: Stempel, Kopialien, Diäten für die einzelnen Innungsgenossen und Sachverständigen, welche die Prüfung bewirkt haben u. s. w., in Ansatz gebracht werden. §. 160. Personen, welche nach der über ihre Unterweisung in gewerblichen Kenntnissen und Fertigkeiten mit selbstständigen Gewerbetreibenden getroffenen Uebereinkunft nicht als Lehrlinge anzusehen sind, oder das Gewerbe in anderer Weise, als bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden, erlernt haben, können, wenn sie bei den Genossen einer Innung unterwiesen worden sind, bei der Innung, sonst aber bei der Kommunalbehörde oder Polizeiobrigkeit darauf antragen, daß sie über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten geprüft werden, und daß ihnen, nach genügend bestandener Prüfung, hierüber ein Zeugniß ertheilt werde. §. 162. Für die in diesem Gesetze angeordneten Prüfungen sind beständige Orts- oder Distrikts-Prüfungsbehörden zu bilden, wo dies von den Regierungen nach den örtlichen und gewerblichen Verhältnissen für nöthig erachtet wird. Die Prüfungsbehörden werden aus den geschicktesten u. geachtetsten Gewerbetreibenden dergestalt zusammengesetzt, daß die Hauptgattungen der in dem Orte oder Distrikte betriebenen Gewerbe darin vertreten sind. §. 168. Die Vorschriften der Titel VI. und VII. in Ansehung der Innungen, sowie der Gesellen, Gehülfen und Lehr-

linge können für alle oder für einzelne Arten von Gewerben, unter den im §. 170 festgesetzten Beschränkungen, durch Ortsstatuten mit Genehmigung der Ministerien abgeändert werden. Dergleichen Statuten werden auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefaßt; es müssen jedoch zuvor betheiligte Gewerbtreibende, und, wo Innungen bestehen, auch diese mit ihrer Erklärung gehört werden. Soll durch solche Statuten die Verfassung bestehender Innungen abgeändert werden, so ist deren Zustimmung erforderlich. Neu sich bildende Innungen sind an die Ortsstatuten gebunden. §. 170. In Ansehung der Ortsstatuten (§. 168) finden folgende Beschränkungen statt: Es darf dadurch für Niemand der selbstständige Gewerbebetrieb weiter beschränkt werden, als durch das gegenwärtige Gesetz bestimmt ist. Den Innungsmitgliedern darf kein ausschließlicher materieller Vortheil in Beziehung auf den Gewerbebetrieb beigelegt werden, namentlich nicht die ausschließliche Befugniß, Lehrlinge zu halten. Die Befugniß, Gesellen oder Gehülfen zu halten, darf nicht beschränkt werden. Denjenigen, welche die Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vorschriftsmäßig nachgewiesen haben, darf weder eine erneuerte Prüfung als Bedingung des Eintritts in eine Innung auferlegt, noch eine der in diesem Gesetze an jenen Nachweis geknüpften Befugnisse geschmälert werden. An den durch die §§. 126 bis 132 bestimmten Bedingungen der Befugniß, Lehrlinge zu halten, darf durch die Ortsstatuten nichts geändert werden. Ein Zwang zum Eintritt in die Innungen ist nicht zulässig; es darf aber auch die Aufnahme nicht von der Willkühr der Innungsgenossen, sondern nur von bestimmten, im Gesetz oder in den Staaten aufgestellten Erfordernissen abhängig gemacht werden. Ebensowenig darf das Ausscheiden aus den Innungen an andere als die gesetzlichen Bedingungen geknüpft werden. Keine Innung darf für geschlossen erklärt werden. Die Errichtung von Innungen darf durch die Ortsstatuten nicht verhindert werden. §. 178. Wer der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes für immer oder auf Zeit durch rechtskräftiges Erkenntniß, oder in den zulässigen Fällen durch Beschluß der Verwaltungsbehörde verlustig erklärt worden ist und diesem Erkenntnisse oder Beschlusse zuwider handelt, soll mit Geldbuße bis zu 200 Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden. §. 181. Gewerbetreibende, welche ihre Gehülfen, Gesellen oder Arbeiter, oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie sich mit einander verabreden, die Ausübung des Gewerbes einzustellen, oder die ihren Anforderungen nicht nachgebenden Gehülfen, Gesellen oder Arbeiter zu entlassen oder zurückzuweisen, ingleichem diejenigen, welche zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden. §. 182. Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter, welche entweder die Gewerbetreibenden selbst, oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen und mehreren Gewerbtreibenden verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden. Diese Bestimmung ist auch anzuwenden auf Arbeiter, welche bei Berg- und Hüttenwerken, Landstraßen, Eisenbahnen, Festungsbauten und andern öffentlichen Anlagen beschäftigt sind. §. 183. Die Bildung von Verbindungen unter Fabrikarbeitern, Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen ohne polizeiliche Erlaubniß ist, sofern nach den Kriminal-Gesetzen keine härtere Strafe eintritt, an den Stiftern und Vorstehern mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen, an den übrigen Theilnehmern mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu ahnden. §. 184. Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen, oder ihren Verrichtungen sich entziehen, oder sich groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen, sind mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen. §. 190. Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, insbesondere auch diejenigen, durch welche in einzelnen Landestheilen die Juden in der Betreibung stehender Gewerbe seither beschränkt waren, werden hierdurch außer Kraft gesetzt, so weit auf bisherige Vorschriften nicht ausdrücklich hingewiesen ist.

Das der allgemeinen Gewerbeordnung angefügte Entschädigungsgesetz von demselben Datum bestimmt u. a.: §. 1. Für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §§. 1. bis 4. aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung statt, wenn die Berechtigungen zur Zeit der Publikation der Gewerbeordnung in rechtsgültiger Weise für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden. §. 2. Ausnahmen hiervon (§. 1.) treten ein: 1) wenn die Berechtigung zustand dem Fiscus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks, oder einer Korporation von Gewerbtreibenden, es mag solche geschlossen oder ungeschlossen sein; 2) wenn die Berechtigung von Einem der zu 1. bezeichneten Berechtigten erst nach dem 31. December 1836 auf einen Andern übergegangen ist. In allen diesen Fällen wird eine Entschädigung nicht gewährt. §. 7. Als Maßstab der Entschädigung für die aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen (§. 1. der allgemeinen Gewerbeordnung) gilt derjenige Werth, welchen die Berechtigung zur Zeit der Aufhebung gehabt hat. Der Werth wird für jede einzelne in einem Orte oder Distrikte vorkommende Gattung dieser Berechtigungen besonders ermittelt. §. 10. In allen Fällen, in welchen bei Feststellung der Entschädigung der Reinertrag zu Grunde gelegt wird, ist der fünfundzwanzigfache Betrag desselben als der Werth der Berechtigung anzusehen. §. 17. Für jede einzelne Gattung von Berechtigungen soll in jedem Orte oder Distrikte ein besonderer Tilgungsfonds gebildet werden. §. 52. Die Ablösung eines Zwangs- und Bannrechts kann auch im Wege der freien Uebereinkunft, ohne Mitwirkung der Regierung, erfolgen. Doch sind sowohl die Berechtigten als die Verpflichteten befugt, die Prüfung und Bestätigung des Vertrages durch die Regierung zu verlangen. §. 54. Streitigkeiten über die Ablösung der Entschädigungsrenten werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, in erster Instanz durch die Regierung, und in zweiter Instanz durch das Finanzministerium entschieden. §. 58. Die für die aufgehobenen oder abgelösten Berechtigungen festgestellten Entschädigungen treten an die Stelle der bisherigen Berechtigungen. Waren diese ein Zubehör eines in das Hypothekenbuch eingetragenen Grundstücks oder selbstständig in das Hypothekenbuch eingetragen, so muß die Berichtigung des Hypothekenbuchs von Amtswegen und kostenfrei erfolgen.

*** **Berlin**, 10. Februar. — Die durch die heutigen Zeitungen veröffentlichten Propositionen und Bestimmungen, welche von der Staatsregierung den jetzt versammelten Landtagen zur Prüfung, Berathung und Begutachtung vorgelegt worden sind, beziehen sich weder im Allgemeinen, noch in ihren Einzelheiten auf eine Veränderung der ständischen Institutionen und noch viel weniger auf eine gänzliche Veränderung, die man in Betreff der ganzen Staatsverfassung von höherer Seite beabsichtigte. Dennoch sollte, nach einer Correspondenz-Nachricht, welche in einem sehr zuversichtlichen Tone die Augsb. Allg. Ztg. brachte, schon bei der Eröffnung der diesmaligen Landtage eine Mittheilung davon gemacht werden. Nach dem Schluß jenes Zeitungsartikels sollte auch eine Bewegung in Berlin sein, wie sie noch nie bemerkt worden sein soll. Der strengen Wahrheit gemäß aber läßt sich nur berichten, daß im Tagesgespräch jene Nachrichten vielen Eingang gefunden hatten und daß man diesen und jenen Wunsch aussprechen hörte. Von andern Bewegungen aber ist uns durchaus nichts sichtbar oder bekannt geworden. In manchen Kreisen ist der ernste Gegenstand, und besonders die Zuversicht und derselbe Ton, welchen jener Correspondent bei seiner Mittheilung angenommen hatte, bei dem wahren Zustande der Dinge sogar sehr persiflirt worden. Auf jeden Fall ist der Verfasser jener Artikel, auch bei der Anführung mehrerer Einzelheiten, in großer Unkenntniß gewesen. — Dem Vernehmen nach hat in Bezug auf vorliegende Arbeiten und nothwendige Ermittelungen am Anfange dieses Jahres eine Zusammenstellung der Volkszählungen in den verschiedenen Staaten des deutschen Zollvereins stattgefunden, und sich daraus die gegenwärtige Gesammtbevölkerung der zu diesem merkantilischen Bunde gehörigen Länder von 28,200,000 Seelen ergeben. Im Ganzen bemerkte man, in einem uns mitgetheilten schriftlichen Memoire, über die gegenwärtigen Verhältnisse des deutschen Zollvereins, daß die sich durch politische Institutionen und Interessen getrennt gefühlten einzelnen Stämme durch gleiche Handelsverhältnisse sich jetzt immer mehr einander nähern. Das Niederreißen der sie trennenden Mauth- und Zolllinien, die Eröffnung eines freieren Marktes in ihrem Inneren, die Ausgleichung der so verschiedenen Geldsorten durch die Vereinsmünzen, und nun wieder die immer weiter geführten Postconventionen und Regulirungen der Schifffahrten. Endlich die sich in Aussicht stellende Gemeinschaft gemeinsamer Wechselordnung haben dieses Band noch enger geknüpft, und es steigt dadurch das Verdienst Preußens immer mehr, das gemeinschaftliche deutsche Handelsinteresse zu einer nationalen Einheit gebracht zu haben, immer höher. Auf der andern Seite fangen einige, wenn auch nur kleinere Staaten des nördlichen Deutschlands nun an, sich weniger gegen den Anschluß zu sträuben, nachdem sie Hoffnungen vorhanden sehen, in Bezug auf ihre merkantilische Wirksamkeit sich ein freieres Feld im Westen Europa's eröffnet zu sehen. Auf dieses interessante Ergebniß deutete auch bei der letzten Conferenz, die über den endlichen Angriff einer lang projectirten Eisenbahn gemacht wurde, der Bevollmächtigte eines nicht zum deutschen Zollverein gehörigen Nachbarstaates. Uebrigens herrscht wieder eine so große Stille, selbst in den Angelegenheiten von unerläßlich betrachteten Eisenbahnverbindungen, daß man nicht Ursache hat, mit Herrn v. Bülow-Cummerow in diesem Augenblick eine Krisis auf dem Geldmarkte zu befürchten wegen einer zu unverhältnißmäßigen Verwendung von Kapitalien auf diese neuen, alles belebenden oder alles doch regenerirenden Verbindungsstraßen. Seit einigen Tagen bemerkt man hier auch den Chef eines großen Handlungshauses in Malaga, welcher theils für sich selbst, theils im Auftrage anderer Häuser bedeutende Einkäufe von spanischen Papieren machen oder doch beabsichtigen soll. — Gestern hat sich auf dem Werderschen Markte ein schrecklicher Vorfall zugetragen. Ein junger, schöner, sehr fein gekleideter Mann glitt aus und hatte einen unbedeutenden Fall gemacht, aber in dem Augenblicke, als er aufstand, wurde er von dem Vorderrade einer vorbeirollenden Kutsche wieder zu Boden geworfen, und, zum Schrecken vieler Augenzeugen, durch eine schreckliche Verwundung des Kopfes augenblicklich getödtet.

△ **Berlin**, 10ten Februar. — Die Besitzer hiesiger Droschken haben in einer neulich gehaltenen Conferenz den Entschluß gefaßt, vom Monate März an die Droschken-Lotterie aufhören zu lassen, „weil sie nicht dabei bestehen könnten". So ward mir wenigstens notifizirt. — Die überaus kluge und gemessene Abwägung der Wendungen in der Thronrede der Königin von England, womit der Besuch der Souveraine bedacht worden, hat hier einiges Aufsehen erregt. Der Besuch des Königs der Franzosen war der hohen Rednerin **besonders willkommen**, der Besuch des Kaisers von Rußland war ihrem **Gefühl wohlthuend**. Wichtig ist es ferner, daß das Einverständniß mit Frankreich als **wesentlich mit Rücksicht auf die Lebensinteressen beider Staaten** erwähnt wird, damit ist die Mission zusammengehalten, welche dem Herzog von Broglie übertragen sein soll. — Das Gerücht von einem bevorstehenden Handels-Traktat zwischen Schweden und Frankreich hat insofern hohe Bedeutung, als es schon lange in wohlunterrichteten Kreisen hieß, daß auch eine politische Allianz-Annäherung zwischen beiden Staaten vorbereitet werde. — Als Curiosum verdient erwähnt zu werden, daß ein hiesiger Tafeldecker, Friedrich S., der wegen Diebeshehlerei verurtheilt war, sich an den König um Begnadigung gewandt und als Grund, daß er der letzteren würdig sei, angeführt: er sei während der Huldigung im Schlosse beschäftigt gewesen und habe nicht gestohlen. So erzählt die sehr reichhaltige Monatsschrift des Herrn Criminal-Actuarius Thiele: der Publizist.

† **Berlin**, 10. Februar. — Kroll's Wintergarten ist in der nun abgelaufenen Saison das Haupttheater unserer Carnevals-Freuden gewesen; dieselben sollen so **hohes** Wohlgefallen gefunden haben, daß man noch die Erlaubniß für einen oder zwei Maskenbälle in diesem Lokale ausnahmsweise erwartet. Um solche Maskenbälle drehen sich freilich alle unsere Carnevalsfreuden. Es sind gleichsam lydische Vergnügungen, wie sie schon König Crösus dem Eroberer Cyrus für die unterjochten Völker anrieth. Bekanntlich war für die diesjährige Carnevalszeit auch hier ein Versuch gemacht, statt des gewöhnlichen Treibens, Lustbarkeiten zu arrangiren, die nicht so gänzlich, wie die Maskenbälle, alles Geistes und Charakters entbehrten. Der Versuch ist diesmal mißlungen, aber nicht, weil es in Berlin an den dazu nöthigen Elementen fehlt, denn die Probe eines solchen Beweises hat nicht einmal angestellt werden können, auch nicht deshalb, weil man in der beabsichtigten Carnevalsfeier ein katholisirendes Element witterte, denn eine solche Muthmaßung tappte nur in der vollständigen Unkunde der vorhandenen Elemente für den beabsichtigten Plan herum, sondern einzig und allein, weil die Behörden der Ausführbarkeit solcher Carnevalsfreuden eine nicht publizirte Cabinets-Ordre des verstorbenen Königs entgegen hielten, nach welcher eine Feier des Carnevals im rheinländischen Charakter für alle Zeit in Berlin verboten sei. Ueber den letzten Versuch, welchen die sogenannten Carnevalsfreunde machten, ihren Plan ins Leben zu führen, indem sie Sr. Maj. dem Könige eine Immediat-Eingabe mit der Bitte überreichten, ihnen die von den Behörden versagte Erlaubniß zu bewilligen, ist nunmehr die eigentliche Carnevalszeit verstrichen, ohne daß man von einer Antwort auf das erwähnte Bittschreiben etwas gehört hätte. — Unsere polytechnische Gesellschaft hielt neulich eine interessante General-Versammlung; wir gebrauchen die Bezeichnung interessant nicht sowohl in Betreff der verhandelten Gegenstände, — denn diese bezogen sich nur auf spezielle, die Gesellschaft selbst betreffende Fragen, — als wegen der Art und Weise, wie verhandelt wurde. Man hat nämlich der kürzlich stattgefundenen General-Versammlung unseres Lokalvereins wohl hin und wieder den Vorwurf gemacht, daß es darin stürmisch, ja selbst tumultuarisch zugegangen sei. Solche Bemerkungen werden von gewissen Seiten unstreitig gern gesehen; denn sie finden darin eine Bestätigung ihrer Ansicht, daß wir für ein wirklich öffentliches Leben noch nicht reif seien. Aber abgesehen davon, daß der Mensch für alle Verhältnisse nur durch die Schule der Erfahrung reif werden kann, so sind auch solche Erscheinungen, wie sie in den Lokal-Vereins-Versammlungen stattgefunden haben sollen — wir selbst können diese Ansicht nach eigener Beobachtung der Vorfälle nicht theilen — und wie sie in der letzten General-Versammlung der polytechnischen Gesellschaft auftauchten, nur aus zufälligen Ursachen zu erklären, sie liegen keineswegs in dem deutschen Character und in der behaupteten Unreife unse-

res Volkes begründet. Es ließe sich mit ziemlicher Sicherheit nachweisen, daß jede etwaige Störung in einer unserer größeren Bürger-Versammlungen nur aus der Ungeübtheit, um nicht zu sagen Taktlosigkeit in der Leitung der Debatten herrührt. Dies war z. B. der Fall in der General-Versammlung des Lokal-Vereins, wo nur dann eine gewisse Aufregung entstand, wenn der Vorsitzende in der Leitung der Debatten irgend etwas versah, und dasselbe ereignete sich, freilich in verstärktem Maaße, bei der letzten General-Versammlung der polytechnischen Gesellschaft, wo der Vorstand es nicht für nöthig zu halten schien, eine strenge parlamentarische Form in die Verhandlungen einzuführen, und deshalb ein chaotisches Durcheinander entstand. Läßt sich aber das Kind vom Gehenlernen abschrecken, wenn es dann und wann fällt?

(N. K.) Es heißt allgemein, daß mit dem Rücktritt unseres ehrwürdigen Rothers von der Seehandlung für dieses Institut in Bezug auf seine mit der Gewerbthätigkeit des Publikums rivalisirende Thätigkeit große Modificationen eintreten werden, die der öffentlichen Meinung genügen, und die der allerhöchste Wille zu bestimmen sich vorbehalten hat.

⊙ Zduni, 7. Februar. — Die kirchlichen Wirren unserer ereignißreichen Zeit lassen uns jetzt selten Fälle erleben wie den nachstehenden, und es ist Pflicht des vorurtheilsfreien Beobachters, dergleichen Raritäten der Oeffentlichkeit zu übergeben. In unserer Stadt, wovon der größte Theil der Bewohner der protestantischen Kirche angehört, wurde am 5ten d. M. eine katholische Christin beerdigt. Ihr Mann und sämmtliche Kinder gehören aber der evangelischen Gemeinae an, und wünschten sehnlichst, daß auch ihr Seelsorger den Leichenconduct im Ornate begleiten, und am Grabe der Verstorbenen eine Rede halten möchte. Unser wackrer, allgemein verehrter Pastor Hertwig gewährte gern die Bitte der Trauernden, und der kath. Pfarrer gab freudig und ohne Bedenken seine Einwilligung hierzu. Und so begleitete denn eine zahlreiche Menge, gemischt aus allen Confessionen, ihre zwei Seelsorger an der Spitze, ihre verstorbene Mitschwester auf dem letzten Wege, der zur Grube führt, auf dem Wege, der den freien Mann so gut wie den fesseltragenden Sclaven aus dieser wunderlichen Welt führt. Am Grabe selbst hielt zuerst der brave Probst eine brave Rede, ihr folgte die unsers Hertwigs. Nach Beendigung der üblichen Ceremonien umarmte im Angesichte beider Gemeinden der Probst seinen befreundeten Pastor und dankte ihm in herzlichen Worten für seine amtsbrüderliche Liebe, die er heute aufs Neue ihm in seiner Gemeinde bewiesen. — Der Besitz solcher Seelsorger adelt die Gemeinden, in ihnen wird der Geist angefacht, der Jeden beseelen sollte, welcher den Namen Christ im wahren Umfange des Wortes tragen will.

Vom Rhein, 6. Febr. (Düss. Z.) In Betreff der schon so oft getadelten Conduitenlisten haben wir aus guter Quelle und zu unserer großen Freude erfahren, daß seit Neujahr mehreren Postbeamten der tadelnde Inhalt derselben mitgetheilt und diese aufgefordert worden sind, sich gegen denselben zu rechtfertigen. Wahrlich, ein bedeutender Schritt vorwärts, der gewiß manches bis jetzt dunkel Gebliebene aufhellen wird. Wir statten dem Staatsminister v. Nagler hierdurch öffentlich dafür unsern Dank ab, und wünschen sehnlichst, daß dieses Beispiel auch in den andern Branchen der Staatsverwaltung nachgeahmt werden möge.

Aus dem Clevischen, (Elbf. Z.) Die schwierige Frage, wie bei gemischten Ehen zu verfahren sei, um allen Unannehmlichkeiten vorzubeugen und keinem Theile Unrecht zu thun, ist nunmehr aufs Befriedigendste gelöst; Ereignisse der Gegenwart geben von selbst darauf eine glückliche Antwort, an die vor einigen Jahren alle Staatsmänner, Priester, Theologen nicht dachten und nicht denken konnten. Lasset, die ihr eine gemischte Ehe eingehet oder eingegangen seid, eure Kinder sämmtlich apostolisch-katholisch werden. Sowohl dem Katholiken als dem Protestanten muß es bei vernünftiger Ueberleguug nicht schwer fallen, dazu seine Zustimmung zu geben; beiden Theilen geschieht damit, was recht und billig ist, der confessionelle Friede ist gesichert, und der große Uebelstand tritt nicht ein, daß in einer Familie Kinder von verschiedenem Glaubensbekenntnisse sich finden.

Düsseldorf, 7. Febr. (Düss. Z.) Die Elberf. Ztg.) berichtet über einen Vorfall (S. Nr. 35 der schles. Z.) der sich zwischen Werden und Kettwig mit einem Detaschement Soldaten vom 16. Inf.-Reg. zugetragen haben soll. Wir wissen aus sicherer Quelle, daß die ganze Erzählung entstellt ist. An ihr ist nur die Verwundung gegründet, die einem Belgier (nicht einem Franzosen) von Seiten eines Soldaten widerfuhr, aber nicht im trunkenen Zustande desselben oder gar indem sich derselbe Excesse gegen den Reisenden zu Schulden kommen ließ, sondern dadurch, daß er hinten auf den Postwagen sprang und unvorsichtigerweise das Bayonnet durch die Seitenwand des Wagens stieß. Von einem starken Blutverlust, der hierdurch entstanden, ist nichts bekannt geworden, im Gegentheil war die Verwundung sehr unerheblich. Der Belgier ersuchte das hiesige Oberpostamt, die Sache nicht weiter zur Anzeige zu bringen, indem sie zu unbedeutend und nur durch Unvorsichtigkeit, nicht aber, wie die Elb. Z. berichtet, durch einen Exceß veranlaßt worden sei. Was die Klage des Berichterstatters der Elbf. Z. betrifft, daß sich beim Kommando kein Offizier befunden, so ist diese dadurch zu beseitigen, daß von solchen Kommandos, die von Werden nach ihren Garnisonsorten zurückkehren, der Offizier reglementsmäßig einige Stunden vor Abgang des Kommandos nach Köln, Düsseldorf oder Wesel allein abreisen und die Leute von einem Unteroffizier oder Gefreiten führen lassen kann.

Köln, 6. Februar. (Voss. Z.) Unter den Petitionen an den rheinischen Landtag sind in diesem Augenblicke ebenfalls einige Unterschriftlisten in Umlauf, welche die Ständeversammlung auf das Elementar-Schulwesen aufmerksam machen, und dem Schullehrerstande eine Würdigung zuwenden sollen, die er bis dahin nicht gefunden, trotz den Klagen, die fortwährend in allen periodischen Blättern aufgetaucht sind. Man wünscht allgemein den Elementarunterricht durch eine feste unabhängige Stellung der Lehrer, dem Klerus gegenüber, gehoben zu sehen, durch eine Fortbildung der Lehrer, welche wohl nur dann die höchstmöglichste Ausdehnung haben kann, wenn dem Lehrerstande die Kontrole über sich selber wird, wenn er, wie dieses in der Ordnung jedes andern Standes liegt, seine Schulpfleger und Schulinspektoren aus sich selber wählen kann, oder auch nur aus seinen verdientesten Gliedern gewählt sieht. Andere Bittschriften für Ablösung der Jagddienstbarkeit auf fremdem Eigenthume, sind in der Stadt wie in den benachbarten bergischen Landgemeinden in Umlauf.

Deutschland.

= Leipzig, 9. Februar. — So eben komme ich aus der Versammlung der hiesigen katholischen Gemeinde und beeile mich, Ihnen eine Nachricht von dem Vorgange zu geben, der sattsam zeigt, wie schwach an Kraft und Geist Roms Anhänger sind und welcher Mittel sie sich bedienen. Die Vaterlandsblätter werden die Aufrufe R. Blums an die Katholiken zu Ihnen getragen haben. Unser Tageblatt brachte viele Zusprüche an ihn und Mahnungen, die zu einem Schritte drängten. Endlich vereinigen sich acht Männer und erlassen eine Einladung „An unsere katholischen Glaubensgenossen" zu einer gemeinschaftlichen Besprechung behufs kirchlicher Verbesserungen. Der Censor verweigerte die Druckerlaubniß. Der Stadtrath gestattete aber eine Versammlung, zu der jeder Katholik einzeln, die Geistlichen nicht ausgeschlossen, eingeladen wurden. Am heutigen Sonntagmorgen war daher der untere Saal der Buchhändlerbörse gedrängt voll Menschen; der Eifer war groß, war besonders stark bei den Personen, die den höhern Klassen nicht angehören, auch der Widerspruch war leidenschaftlich: die Theilnahme über Jedes Erwartung. Kein Geistlicher war erschienen. Mit einigen Worten, die zum leidenschaftslosen Gedankenaustausch aufforderten, eröffnete der würdige Tröndlin die Versammlung. Er wünschte, daß ein kurzes Gebet vorangehen möge. Da aber wird er barsch unterbrochen von einem, der ihm erklärt, er sei hierher gekommen, um zu widersprechen und wolle das nur gleich sagen. Auf dieses Signal stürzen mit heftigen Gesten und großem verworrenem Geschrei 6 bis 7 Männer aus der vordersten Reihe an den Tisch der Vorsitzer: sogleich erhebt sich ein allgemeiner Ruf nach Ruhe. Aber die Fanatiker stürzen — ich stand dicht am Tische, ich sah es genau — um den Tisch herum, auf die Vorsitzer los, packen einige an der Brust, drängen sich an ihre Stelle, legen Hand an, sie aus dem Saale zu werfen. Die allgemeine Unordnung währt eine Viertelstunde. Ein Polizeibeamter muß einschreiten. Endlich, wie die Ordnung hergestellt ist, muß Tröndlin der Fanatiker sich annehmen, da von allen Seiten ihre Entfernung aus dem Saale geboten wird. Er ruft, man solle in Liebe sich begegnen; man solle auch dem Widersacher das Wort lassen, man solle jede andere Ueberzeugung achten. So ist der erste Sturm abgeschlagen; der Versuch, keine Berathung zu Stande kommen zu lassen, ist an dem festen Willen so vieler Katholiken gescheitert. Nun tritt Robert Blum vor, schildert in einer langen Rede den ältesten Zustand der christlichen Gemeinden und die wachsende Macht des Bischofs von Rom. Dazwischen schreit wohl Einer laut: „Lüge" aber die Entrüstung so Vieler schüchtert ihn ein und der Redner muß für ihn sprechen. Dann schildert Blum mit steigender Gewalt das schändliche Leben so vieler Päpste, die alle Gräuel verübten, wie sie die Ketzer und die Hexen verbrennen, die Censur und die Inquisition schaffen, den Bürgerkrieg in Deutschland entflammen und gegen den Friedensschluß, der ein 30jähriges Blutvergießen zu endigen bestimmt ist, noch protestiren. Seine glänzende Rede schloß mit der Erklärung, daß er bereit sei, sich widerlegen, sich bekehren zu lassen. Darum fordert er auf zum Widerspruch. Aber nur weniges Unklare wird ihm über das Fegefeuer entgegengesetzt und ohne Begründung. Der Vorstand schafft den Widersprechenden Raum und Ruhe. Nun tritt Einer auf und sagte: „Diese acht, wer sind sie? Keiner sah sie in der Kirche, keiner beim Abendmahl, wie könnten wir diesen Männern folgen!" Also auf die offene Gewalt folgt die Verdächtigung der Personen. Aber aus der Mitte der Versammlung werden sie in Schutz genommen. Mehrere erklären sogleich, daß auch sie seit Jahren nicht in der Kirche erschienen, eben des Unfugs wegen, den sie jetzt abstellen wollen. Blum aber beschränkt sich zu sagen: sie seien nicht als Leiter, nicht als Vertreter der Gemeinde hingetreten, sondern hätten Alle aufgefordert, ihre Meinungen auszusprechen. Er verschmäht es auf die Persönlichkeiten zu antworten. Er meint, man möge Vorsitzer sich wählen. Jetzt wird der letzte Versuch gemacht, das neue Werk zu stören. Ein neuer Redner (Herr Simon Eibel) sagt, man dürfe nicht Kampf, nicht Entzweiung suchen. Die Vorstellung an die Vorgesetzten sei der richtige Weg, den möge man betreten. Aber auch er scheitert, indem Blum erinnert, wie oft dieser Weg versucht worden sei, ohne Hülfe zu bringen, und wie viele Jahrhunderte verstrichen sind seit dem letzten Concile. Schon wird von Vielen auf Unterzeichnung des Schneidemühler Bekenntnisses gedrungen; aber die Vorsitzenden tragen Scheu, bei dieser Aufregung der Gemüther Jemand unterzeichnen zu lassen. Ein Jeder solle seinen Schritt sich überlegen. Sie bitten um Vollmacht, ein Programm zu entwerfen und eine neue Versammlung zu veranstalten. Inzwischen werden sie allen Einwürfen zu Rede und Antwort stehen. Ein fast einstimmiges Ja schloß die die Versammlung, die uns die Hoffnung giebt, daß auch in Leipzig bald -- wie nach eben eingetroffenen Briefen auch in Dresden — eine deutsch-katholische Gemeinde gebildet sein werde, und die uns zugleich zeigt, wie sehr von Seiten der Papisten und Cölibatisten die wissenschaftliche Untersuchung, der Kampf mit edlen Waffen, gemieden wird.

(A. Pr. Z.) Die Bürgerschaft zu Annaberg hat sich (wie bereits erwähnt worden) durch die Auseinandersetzung des Kultus-Ministeriums über den Hergang der dortigen katholischen Kirchen- und Altarsweihe nicht beruhigen lassen und ist in der letzten Sitzung der Stadtverordneten einstimmig beschlossen worden, bei den früheren Anträgen zu beharren und deshalb erneuerte Schritte zu thun. Es wird insbesondere darauf gedrungen, daß ermittelt werde: Was die in dem unter dem Altare befindlichen Grundsteine liegenden und geheim gehaltenen Urkunden besagen; woher das Geld gekommen sei und noch kommen solle, was die Kirche und Pfarrwohnung, so wie die Unterhaltung derselben und des angestellten Pfarrers kosten; woher die römisch-katholischen Geistlichen, welche bei der Einweihung sich betheiligt hatten, und der angestellte Pfarrer herstammen, wo sie erzogen und für den Priesterstand ausgebildet worden sind; wo sie sich überall aufgehalten haben und wer, außer Loyola und Xaver, die übrigen Heiligen sind, denen Inhalts der anstößigen Weiheschrift der Altar außerdem noch geweiht ist und von denen noch Reliquien im Altar aufbewahrt werden. — Einstweilen und bis die Frage, ob die Kirche in direkter Beziehung zu den Jesuiten stehe, definitiv beantwortet sei und sich das weiter Nöthige ermessen lasse, wird die Schließung der Kirche verlangt.

Karlsruhe, 6. Febr. (Mannh. J.) Kammer der Abgeordneten. 143. öffentliche Sitzung. Vorsitz des Präsidenten Bekk. Regierungs-Commission: Niemand. Hecker erhebt sich, um seinen Antrag in Bezug auf Schleswig-Holstein zu begründen. Er schildert im Eingange den Kampf, welchen seit einigen Jahren die deutsche Nationalität in Schleswig-Holstein gegen das Dänenthum führt und wie alle dänischen Versuche erst durch den Antrag, welchen Algreen-Ussing in der Roeskilder Ständeversammlung stellte, seine wahre Bedeutung erhalten habe. Namentlich geht diese Bedeutung aus der Erklärung des landesherrlichen Commissairs, Staatsministers v. Oerstedt, hervor, daß der König die Wünsche und Ansichten der Stände unzweifelhaft gern entgegen nehmen werde. Aus allen Erscheinungen (welche der Redner anführt) sei klar zu erkennen, daß hier ein wohldurchdachter Plan zum Grunde liegt, und der Algreen-Ussingsche Antrag nur der Bote ist, der den Weg und seine Sicherheit auskundschaften soll. Vollends erhellt dies aus dem Ausschußbericht, der deutlich besagt, daß der König nicht nur die Einheit nach dem dänischen Königsgesetz aussprechen, sondern auch für ein Verbrechen erklären solle, wer dagegen rede; es erhellt ferner aus der Aufhebung der Zollgrenze zwischen Dänemark und Holstein und aus dem richtigen Vorgefühle des deutschen Volkes in den Herzogthümern. „Vergessen Sie nicht — fährt der Redner fort — daß einst verwandtschaftliche Ansprüche an Holstein-Gottorp zu machen,

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit zwei Beilagen.

Erste Beilage zu № 37 der privilegirten Schlesischen Zeitung.

Donnerstag den 13. Februar 1845.

(Fortsetzung.)

und daß es in der Diplomatie keine klaren Briefe und Siege giebt; vergessen Sie nicht, daß die Idee der Einkörperung der Herzogthümer lebendig war, als der präsumtive Nachfolger auf dem Throne Dänemarks eine Tochter Rußlands freite; vergessen Sie nicht, daß in Dänemark noch die weibliche Erbfolge gilt, einst auch Kurland und Liefland zu Deutschland gehörten und daß die Polypenarme Rußlands sich um die Mündung der Elbe legen können, wie um die Mündung der Donau, — Rußlands Flotte in der deutschen See, Rußlands Flotte vor Hamburgs Mauern!“ — Höhnend erwarte der Däne die deutschen Protestationen, denn man wisse, was sie zu bedeuten hätten. Zu solcher Beleidigung dürfe man nicht schweigen. Der Redner geht nun auf die Geschichte zurück und weist aus ihr, so wie aus dem verbrieften Rechte gründlich nach, daß nur despotische Willkür es unternehmen könnte, das Recht der Herzogthümer auf Selbstständigkeit und Nationalität zu brechen. „Ist's nicht genug — ruft der Redner am Schlusse aus — daß die unglückselige Verbindung zwischen den Herzogthümern und Dänemark nur Unsegen gebracht, daß Kriege das Land aussaugten, daß sie die Finanznoth des verschuldeten Staates mittragen helfen müssen, daß, um eine dänische Reichsbank zu schaffen, alle liegende Gründe der herzoglichen Lande für Pfand der Bank erklärt wurden, und kein Mann der Freiheit einer Erdscholle froh werden kann! Soll hierzu noch die Vertilgung der Nationalität kommen, die Unterwerfung unter ein Gesetz, das despotische Gewalt heilig spricht (das dänische Königsgesetz); sollen wir schweigsam hinnehmen, daß bei dem bestehenden Haß der Dänen gegen die Deutschen unsere Brüder an der Eider, Nord- und Ostsee, jene Nachkömmlinge der tapfern freien Friesen, dänische Heloten werden? Sollen wir durch Schweigen mitwirken, daß ein Land vom Reiche losgerissen werde, dessen Lage geeignet ist, die Idee verwirklichen zu helfen, daß, so wie vor Zeiten deutsche Segel auf den Meeren glänzten, so auch in ferner Zukunft der deutsche Seemann unter deutscher Flagge von Pol zu Pol sicher und geachtet steuere! Das Vaterland ist bedroht; rufen Sie mit mir: „das ganze ungetrennte Vaterland für immer! und unterstützen Sie meinen Antrag“ (Allgemeine Zustimmung). v. Itzstein, Junghanns, Bassermann, Gottschalk unterstützen den Antrag. Welcker erinnert, daß die Rechte Schleswig-Holsteins keiner Beweisführung bedürfen, da die Roeskilder Versammlung ihre Anträge selbst als eine Neuerung betrachten; es verhalte sich damit gerade, als wenn nach dem Tode Georg IV. das englische Parlament beschlossen hätte, die Thronfolge in Hannover zu ändern. Es sei schmerzlich, daß der deutschen Nation noch keine öffentliche Genugthuung gegeben sei; auf der andern Seite sei es erfreulich, aus der allseitigen Zustimmung zu entnehmen, daß die Süddeutschen bereit seien, den braven Nordländern den Dank für das zu erstatten, was diese für den Süden gethan. Das kleine Dänemark würde es nicht gewagt haben, Deutschland den Handschuh hinzuwerfen, wenn es nicht den Schutz jener Macht hinter sich hätte, die uns im Norden zu umgarnen sucht, wie sie es im Südosten gethan. Gegen diese müsse die Stimme der Regierungen und der Fürsten wachgerufen werden. Die Diskussion wird geschlossen. Der Präsident bringt den Antrag des Abgeord. Hecker zur Abstimmung. Sämmtliche Mitglieder erheben sich. Bader. Möchten alle Deutschen so einstimmig sein, wenn die Zeit kömmt, wo es gilt, die Integrität und Nationalität Deutschlands zu schützen. Stimmen. Wir hoffen es.

München, 4. Febr. (L. Z.) Dompropst Diepenbrock soll sich so entschieden über die Nichtannahme der auf ihn gefallenen Wahl zum Fürstbischof von Breslau ausgesprochen haben, das selbst seine eifrigsten Verehrer dahier Nichts mehr hoffen, selbst nicht, wenn der König gemäß der Bitten der Domcapitulare Ritter und Elsler seine Wünsche mit denen vieler Anderer vereinigen würde. So viel man vernimmt, sind es die vorgerückten Jahre und sein körperliches Befinden, welches in neuerer Zeit nicht immer das erwünschteste gewesen sein soll, worauf Dompropst Diepenbrock sich zur Begründung seiner ablehnenden Antwort beruft. — Bekanntlich war es auch der eigene Wille, der die Wahl Diepenbrock's zum Nachfolger Clemens August's auf dem erzbischöflichen Stuhl zu Cöln verhindert hat. Die Herren Dr. Ritter und Dr. Elsler haben sich hier nicht nur im Allgemeinen einer zuvorkommenden Aufnahme zu erfreuen gehabt, sondern auch eines sehr auszeichnenden Empfanges von Seiten des Königs. — Es soll nicht nur durch Privatbriefe, sondern auch bereits auf officiellem Wege aus Petersburg die Nachricht hieher gelangt sein, daß mit dem Frühjahr die Kaiserin zum Gebrauch der Molkencur nach dem Badeorte Kreuth bei Tegernsee kommen, der Kaiser aber später Kissingen besuchen werde.

Von der Donau, im Januar. (Wes. Z.) Die Henke'sche Zeitschrift für Staatsarzneikunde bringt uns in ihrem 4ten Viertelsjahrshefte 1844 einen Aufsatz „über die körperliche Züchtigung in strafrechtlicher und medicinisch-polizeilicher Beziehung“ von dem Herausgeber Dr. Siebert. Der Verf., nachdem er in der Einleitung an den Rechtsvorstand und das Rechtsgefühl Aller, wie an die Pflichten der ärztlichen Fachgenossen gegen die körperliche Wohlfahrt des menschlichen Geschlechts appellirend, die körperliche Züchtigung als eine, die Menschheit in der Wurzel annagende Maßregel bezeichnet und die Hoffnung ausgesprochen, daß, indem man sie an der Wurzel anpacke, dieselbe aus unsern Strafgesetzbüchern verschwinden müsse, wie die Viertheilung, wie die dem Aberglauben gebrachten Brandopfer, wie die Tortur; — fährt, übergehend zu der Besprechung des 1. Punktes „die körperliche Züchtigung in strafrechtlicher Beziehung“ also fort: „Es wird allerwegen recht ergiebig geprügelt; das Prügelsystem hat seine gehörige Extensität und an den meisten Orten seine schaudererregendste Intensität. Seiner Application bieten sich Chancen in großer Abundanze: Es giebt Polizeiprügel, Criminalprügel, inquisitorische Prügel (Weidig!!), disciplinarische Prügel in Zuchthäusern, Militärprügel. Unter den Erfindungen unsers Jahrhunderts ist auch ein Prügeltisch. In Kurhessen wurde eine „„zweckmäßig construirte Prügelmaschine““ der Wolf geheißen, erfunden.“ Hiernach werden die Länder erwähnt, in welchen die Prügel noch am meisten en vogue sind, und da sehen wir denn, nach der Türkei und Rußland, Hannover, wo nach dem Militärgesetzbuch von 1844 (ohne ständische Mitwirkung erlassen) die Strafe der Ruthenhiebe auf dem nackten Oberkörper in Friedenszeiten noch bis zu 200 aufgelegt werden dürfen, England, Preußen, Nassau, Oesterreich, Baden, Baiern. Alsdann setzt der Verfasser zunächst die schädlichen moralischen Folgen des Prügelsystems für den Staat in höchst gediegener Weise auseinander, und sagt unter andern, daß das muthwillige Kind zum verstockten Bösewicht, der ausgelassene Jüngling zum rachedurstigen Raubmörder, die arme Verführte zur unverbesserlichen Metze geschlagen würden, da der Geschlagene durch die Ruthenstreiche aus der Zahl der Gesellschaftsmitglieder gestrichen, entweder ein indolentes oder vernichtendes, oder ein lauerndes und bei Gelegenheit reißendes Thier geworden. — Das zweite Capitel behandelt die „physischen und psychischen Wirkungen der körperlichen Züchtigung auf den menschlichen Organismus,“ wo die unausweisliche Gefährlichkeit aus der Beschaffenheit des menschlichen Organismus nachgewiesen und die Zulässigkeit des empörenden Prügelsystems absolut ausgeschlossen wird, weil die Grenzen der Züchtigungsabsicht durch die nicht vorherzusehenden Folgen überschritten werden. Ein Schauer durchrieselt uns hier bei dem actenmäßigen Nachweis von Seelenstörungen in Folge körperlicher Züchtigung, wo „psychische Verkehrtheit, Exaltation, Melancholie, Blödsinn und Wahnsinn (Epilepsie als häufige Folge von Züchtigung der Kinder) den ersten Platz einnehmen; der vielen andern körperlichen Krankheiten nicht zu gedenken. — Das 3te Capitel endlich zeigt, wie es Pflicht der Gerichtsärzte sei, deren Ermessen in den meisten Ländern überlassen bleibt, ob die Execution der körperlichen Züchtigung in Anwendung gebracht werden soll, eine Abänderung der bestehenden gesetzlichen Einrichtung zu fordern, und wie, da der Staat den Medicinalpersonen die Mittel selbst an die Hand gegeben habe, jede körperliche Züchtigung unmöglich zu machen, es diese daher einzig seien, welche ohne die geringste Pflichtvergessenheit die Leibesstrafen für alle Zeiten unmöglich machen können und müssen.

Vom Main, 6. Febr. (Magd. Z.) Auf die von dem Wiener Kabinet ausgegangene Initiative beschäftigen sich die Großmächte in diesem Augenblick angelegentlicher mit drr Griechischen Frage, doch steht es noch sehr dahin, ob sich die Mächte dahin einigen werden, daß Griechenland die Möglichkeit zur Vergrößerung genommen werde. Es liegt in der Politik Oesterreichs, den jungen Staat in seinen jetzigen Grenzen gebannt zu halten.

Oesterreich.

Wien, 5. Februar. (D. A. Z.) Es ist der bedauerliche Fall hier vorgekommen, daß ein protestantischer Webergeselle, der vor Eingehung einer gemischten Ehe einen Revers unterzeichnet hatte, diesen Schritt jedoch nachträglich bereute und sein Kind nicht katholisch taufen lassen wollte, durch obrigkeitliches Einschreiten dazu gezwungen wurde. Es erschien die Polizei-Bezirks-Hebamme nebst gehöriger Begleitung in seiner Wohnung, und das Kind wurde mit Gewalt nach der Pfarrkirche gebracht.

Prag, 6. Febr. (D. A. Z.) Der Ronge'sche Brief wurde von einer hiesigen Buchhandlung per nefas nachgedruckt und ins Böhmische übersetzt. Von der böhmischen Uebersetzung allein wurden über 10,000 Exemplare abgesetzt. Schade, daß wir der Polizei wegen hier nicht sagen dürfen, welcher Theil unserer Bevölkerung die Colporteure beim Verkaufe dieses Briefes machte. Das würde ein herrliches Licht auf unsere Jugend werfen. Trotz aller polizeilichen Bemühungen hat man der Sache nicht auf die Spur kommen können.

Freie Stadt Krakau.

* Krakau, 8. Februar. — Nach einer vorläufigen Vereinbarung des regierenden Senates des Freistaates Krakau mit der Königl. Polnischen Regierung in Betreff einer auf beiden Seiten wünschenswerthen unmittelbaren Verbindung der Warschauer und der Krakau-Oberschlesischen Eisenbahn stand heut die General-Versammlung der Actionaire der letzteren Bahn an, um über die Beibehaltung oder Veränderung der ursprünglich projektirten Linie, so wie über die Aufbringung des im zweiten Falle erforderlichen Mehrkosten-Betrages zu beschließen. Der Versammlung wohnten der Preuß. Resident, Herr v. Engelhardt, der Kommissarius des Senates für die Angelegenheiten der Eisenbahn, Herr Senator Kopf, und zwei Bevollmächtigte der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft bei. Nachdem das Direktorium seine Vorschläge und Anträge vorgelegt und gründlich motivirt hatte, beschloß die Versammlung, dieselben adoptirend, einstimmig: unter Aufgebung der ursprünglich projektirten Trace von Chrzanow bis zur Oberschlesischen Grenze die Bahn über Sczacowa nach Slupna zwischen Trzebinia und Chrzanow, letzteren Ort links lassend, zu führen. Die Herren Deputirten und Bevollmächtigten der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft erklärten Namens ihrer Konstituenten ihre Zustimmung zu der durch die neue Linie bedingten Verbindung der Oberschlesischen und Krakau-Oberschlesischen Bahn bei Slupna; ferner, daß die nöthigen Veranstaltungen getroffen werden würden, um bis zum Schlusse des nächsten Jahres die Oberschlesische Eisenbahn bis an das Przemsca-Ufer bei Slupna, woselbst die Uebergangsbrücke die Krakau-Oberschlesische Bahn begrenzen wird, zu führen; der Preußische Resident, Herr v. Engelhardt, hatte schon vorher bemerkt, daß Seitens der Staats-Regierung die Genehmigung dieser Verbindung nicht zu bezweifeln sei. Die näheren Modalitäten der Verbindung, vorzugsweise hinsichtlich des Brückenbaues über die Przemsca, den die Krakau-Oberschlesische Bahn allein übernimmt, wurden vertragsmäßig von den Deputirten der Oberschlesischen und dem Direktorium der Krakau-Oberschlesischen Gesellschaft festgestellt. Die Versammlung war ferner mit der Feststellung des erforderlichen Mehr-Kostenbetrages für die Ausführung der Bahn in der veränderten und etwa um 1½ Meile längeren Richtung auf Höhe von 300,000 Rthlr., womit sich der in §. 4 des Statutes festgesetzte Fonds auf 1,800,000 Rthlr. erhöht, einverstanden. Diese Summe soll durch Kreirung und Ausgabe von 3000 Stück Stamm-Actien in der Art aufzubringen versucht werden, daß der Inhaber von je fünf Quittungsbogen berechtigt sein soll, Eine der neu auszufertigenden Actien al pari zu übernehmen. Im Falle auf diese Weise nicht der ganze Bedarf von 300,000 Rthlr. aufgebracht werden soll, sollte das Direktorium nach seinem Ermessen entweder die nicht untergebrachten Actien an den Börsen von Breslau und Berlin zu möglichst günstigem Course zum Verkauf bringen oder nach Maßgabe des Statuts den Bedarf durch Ausgabe von Prioritäts-Actien beschaffen. — Wir werden nächstens einige Notizen über die sehr günstigen Aussichten, welche die Krakau-Oberschlesische Bahn in Folge der Beschlüsse der General-Versammlung gewonnen hat, folgen lassen. Nur so viel sei in Kürze bemerkt, daß sie jahrlich nur an Salz für die russische Regierung 6 bis 700,000 Ctr. zu transportiren haben wird.

In Podgorsze wird in den nächsten Tagen eine Commission zur schleunigsten Vornahme der Vorarbeiten für die Eisenbahn über Bochnia nach Lemberg erwartet. Bei dem Bau sollen, so erzählt man, 25,000 Mann auserlesener Soldaten verwendet werden. L. S.

Frankreich.

Paris, 5. Februar. — Die Deputirtenkammer schritt in ihrer heutigen Sitzung zu der Wahl eines vierten Vicepräsidenten an die Stelle des Hrn. von Salvandy. Es waren 327 Mitglieder anwesend. Hr. Lepelletier d'Aulnäy wurde mit 236 Stimmen gewählt. Die Opposition befolgte wirklich die seltsame Taktik, von der wir vor einigen Tagen berichteten; sie votirte für den ministeriellen Candidaten, um einer neuen Niederlage auszuweichen.

Das Journal von Cherbourg theilt folgende Nach-

richt mit, von welcher noch nichts in Paris verlautete: Man versichert uns, daß die Forte und die Reine-Blanche nächstens ausgerüstet werden sollen, um den Prinzen von Joinville auf einer Reise zu begleiten, welche er nach Brasilien machen soll. Der Prinz soll das Kommando der Eskader, dem das Linienschiff, der Mogador, zugegeben wird, übernehmen. Diese Expedition, heißt es, sei bestimmt, die Angelegenheiten im La Plata zu ordnen. Die Prinzessin Joinville soll den Prinzen begleiten, der sie während der Expedition in Brasilien zurücklassen würde.

Es wird versichert, die Regierung habe einen Bericht von Herrn Bruat erhalten: er soll melden, man habe Anstalten getroffen, um aus dem Zustand der Oberherrlichkeit über Otaheiti zu dem Protectorat überzugehen; es wird nicht gesagt, in wie fern es dem Hrn. Bruat gelungen ist, diese Operation ohne Gefährde zu Stande zu bringen; nach einem dunkeln Gerücht soll es jedoch bald nach dem Einlaufen der Depeschen, welche die Wiedereinsetzung der Königin Pomare vorschreiben, zu neuen Aufruhrscenen auf der Insel, ja selbst zu einer ernsten Collision zwischen den englischen und französischen Seebefehlshabern gekommen sein.

General O'Brien, unlängst von London angekommen, woselbst er als Specialbevollmächtigter der Regierung zu Montevideo (Republica Oriental del Uruguay) einen besondern Auftrag ausgerichtet hat, ist gestern vom König empfangen worden. Se. Majestät erkundigte sich genau nach dem Stand der Dinge am La Plata und zeigte den besorgten Wunsch, es möge doch recht bald ein geregeltes Verwaltungssystem zu Montevideo begründet und die Unabhängigkeit der Republik Uraguay gesichert werden. Der König äußerte ferner, es sei dringend, auf Maßregeln zu denken, um die vielen Franzosen zu Montevideo, deren Eigenthum und Leben durch die Einfälle der bewaffneten Banden des zu Buenos-Ayres herrschenden Generals Rosas seit zwei Jahren in täglicher Gefahr schwebten, gegen Gewaltsamkeiten zu schützen.

⁎ Paris, 6. Februar. — Die Blätter beschäftigen sich mit demjenigen Theile der Thronrede, welcher auf den Besuch des französischen Königs Bezug nimmt. Je nach der Farbe der Blätter wird der betreffende Paragraph der Thronrede höchlichst genügend und befriedigend, nichtssagend oder gar verletzend gefunden. Nur die Presse spricht sich offen dahin aus, daß die Worte der englischen nur ein Wiederhall der französischen Thronrede seien. Es möchte eine Preisaufgabe gestellt werden, Worte und Ausdrücke zu erfinden, welche nur eine Auslegung zu lassen. Wie die Sache jetzt steht, findet Jeder in den Worten des Anderen nur das, was er sucht. — Zwei für die Industrie belangreiche Gesetzentwürfe sind vom Handelsminister der Pairskammer vorgelegt worden. Der eine betrifft die Zeichnungen und die Fabrikzeichen. Der andere soll das Verhältniß der Fabrikanten und Meister zu den Arbeitern, Gesellen und Lehrlingen ordnen. Er soll hauptsächlich gegen die Willkühr und Laune der Fabrikanten und Unternehmer für die arbeitenden Klassen bilden, deren ganzes Kapital ihre Arbeit und Geschicklichkeit ist. Diese einfache Ausstellung wird schon genügen, um das Interesse hervorzuheben, welches sich an diese beiden Entwürfe knüpft. Es handelt sich darin um eine Lebensfrage unserer Zeit. Diese Entwürfe berühren gleichzeitig die Handelsfreiheit und die Organisation der Arbeit. Schon lange wurde die Unzulänglichkeit der jetzigen Gesetzgebung über diese Punkte anerkannt. Wundern muß man sich daher, daß es trotz der Stimmen, welche sich gegen den Mangel schützender Gesetze erhoben, noch so lange fortgehen konnte. Welcher Mißbrauch hat nicht in der Nachahmung der Fabrikzeichen und der Dessins der Stoffe stattgefunden. welchen unnützen, unzweckmäßigen und selbst schimpflichen Formalitäten war nicht oft der Arbeiter unterworfen, wenn er sein Livret (Wanderbuch) vorzeugte. Was die Gesetzgebung von der Zeit der Republik an über diese beiden Punkte bestimmte, hat immer nur als Versuch gegolten. Dieser Versuch mit all' seinen Mängeln hat aber nach 40 Jahren noch Gesetzeskraft. Eine dem jetzigen Zustande der Industrie angemessene Revision dieser Gesetze gehört also gewiß zu den bescheidensten Ansprüchen. Mann könnte selbst, ohne unbescheiden zu sein, eine neue ordnende Gesetzgebung darüber verlangen; denn das Bedürfniß einer festen Basis bei den häufig vorkommenden Verwickelungen ist schreiend geworden. Neuere Gesetze bestimmen die Arbeitsstunden der Kinder in den Fabriken, ordnen die Rechte der Konzessionirten, und so nothwendig dieses auch ist nud volle Anerkennung findet, so ist es nicht minder nothwendig, ja nicht einmal etwas Anderes, als gerecht, daß der Fabrikant gegen schnöde Nachahmung seiner Muster, so wie seiner Fabrikzeichen, und der Arbeiter gegen die Willkühr und die Laune seines Brodherrn durch das Gesetz geschirmt sei. Villemain ist wieder vollkommen hergestellt und hat bereits den Besuch der ausgezeichnetsten Mitglieder beider Kammern angenommen; auch Thiers und Molé, so wie der Erzbischof von Paris haben ihn besucht. Villemain soll von neuem an Duchatel geschrieben und die ihm aufgedrungene Pension zurückgewiesen haben. Man muß gestehen, daß sich das Ministerium sehr beeilt hat, den Villemain'schen Posten wieder zu besetzen. Der Handelstractat Frankreichs mit China ist am 24. October zu Wampoa am Bord des „Archimedes" geschlossen worden.

Spanien.

Der Madrider Correspondent des Morning Advertiser schreibt unter dem 26. Januar: Es ist notorisch, daß ein vollkommenes Mißverständniß zwischen Christine und Narvaez obwaltet, und daß in Folge der unablässigen Bestrebungen der Karlo-Absolutisten, an deren Spitze Marquis Viluma steht, der Bruch täglich weiter klafft. Dieser Zustand der Dinge ist durch die Entdeckung einer Korrespondenz nach Rom, worin die Karlo-Absolutistische Partei ihr Ziel unverhüllt darlegte, unvermeidlich geworden, denn Narvaez gingen jetzt die Augen auf und er war nolens volens gezwungen, ein anderes System anzunehmen. Um den Intriguen dieser Partei entgegenzuwirken, beschloß er, mit der Concha-Pacheco-Partei sich zu versöhnen; daher erfolgte Prim's Amnestirung und sogar beschloß das Gouvernement, Zurbano zu begnadigen (?). — Narvaez ist so sehr bemüht, die Pläne der Absolutisten zu vereiteln, daß zahlreiche Veränderungen in den militärischen und politischen Kommandos der verschiedenen Provinzen, wie auch im Heere vorbereitet werden. Gegen tausend Offiziere der Bergara-Konvention — lauter Karlisten sollen durch Progressisten auf halbem Sold ersetzt werden. Was aber mehr, ist, daß Narvaez mit dem Expräsidenten Lopez eine Zusammenkunft hatte oder zu haben im Begriff steht, um eine Versöhnung mit ihm zu bewerkstelligen. Ebenfalls hat man bereits dem General Serrano, der in einem Dorfe in Andalusien lebt, Anerbietungen gemacht und ihn eingeladen, nach Madrid zu kommen, um an der Reorganisation des Heeres zu arbeiten. Cortina und P. Madoz, die in Paris leben, haben dringende Einladungen erhalten, nach Madrid zurückzukommen, um dem Ministerium über die nach dem Schlusse der Session zu treffenden Maaßregeln, Rath zu ertheilen. Es ist klar, daß das spanische Kabinet wieder neue Beziehungen zu den Progressisten anzuknüpfen wünscht, die 1843 mit den Moderados gemeinsame Sache gemacht gegen die Ayacuchopartei und Espartero's Regentschaft, denn die Esparteristen werden eben so wie früher mißhandelt. Deshalb ist General Capaz und Rodil seiner Stelle entsetzt worden und wie dieselben werden die ergebensten Anhänger des Exregenten verfolgt. Ein so unerwarteter, so radikaler Umschwung der Dinge muß wohl auf irgend welche wichtige Ursache schließen lassen, welche die Zeit offenbaren wird.

Großbritannien.

Dublin, 3. Februar. — In dem heute in der Versöhnungshalle gehaltenen Repeal-Meeting erklärte Hr. O'Connell seinen festen Entschluß, der gegenwärtigen Parlamentssitzung nicht beiwohnen zu wollen, während er jedoch sich mit aller Gewalt irgend einem Eingriff widersetzen wolle, den man vielleicht in die Rechte Irlands zu thun wagen würde.

Miscellen.

⁎ Breslau, 11. Februar. — Der Cardinal Caggiano, Bischof von Sinigaglia, hat, wie man aus französischen Blättern ersieht, vor einigen Tagen folgende lächerliche Verordnung erlassen: „Jedem jungen Manne ist es untersagt, Besuche bei Familien zu machen, die heirathsfähige Töchter haben, außer in der Absicht, eine zu heirathen. Wenn aber die Heirath nicht in drei Monaten nach dem ersten Besuche stattfindet, so wird der junge Mann mit zweimonatlichem Gefängniß bestraft. Wiederholt er sein Vergehen, so wird er in ein Kloster zu esercezi santi (heiligen Bußübungen) eingesperrt; wiederholt er es nochmals, so wird er excommunicirt. Ein Mädchen, welches Geschenke von einem jungen Manne angenommen hat, der sie nicht heirathet, muß sie ihrem Beichtvater ausliefern." Dieses Edict hat in Sinigaglia eine allgemeine Mißstimmung und solches Aufsehen erregt, daß man sich an den Papst wandte, welcher auch dem Cardinal sogleich aufgab, die närrische Verordnung zurückzunehmen. Diejenigen Exemplare, deren man habhaft werden kann, werden vernichtet, zu welchem Zwecke die päpstlichen Postbeamten bestimmten Auftrag haben. Durch diese Maaßregel ist der Preis eines Exemplars dieses seltenen Actenstückes schon auf 10 römische Thaler gestiegen.

○ Man wird sich noch des traurigen Vorfalles bei einem Bürgerschützenfest auf hiesigem „Schießwerder" erinnern, dessen Opfer der sogenannte Zieler, irren wir nicht, ein Vater mehrerer unversorgter Kinder wurde. — Dieses unglückliche, zu größter Vorsicht auffordernde Ereigniß steht indessen, wie hinlänglich bekannt, keinesweges vereinzelt und allein da. Darum ist eine bezügliche sinnreiche Vorrichtung, welche vor der Wiederkehr so betrübender Erfahrungen möglichsten Schutz zu gewähren verheißt, fürs erste von den zunächst Betheiligten mit großem Jubel begrüßt worden. In Schopfheim bei Baden nämlich hat ein Justizbeamter eine Scheibe erfunden, welche vollkommene Sicherheit für den Zieler bieten und dabei ein ununterbrochenes Schießen der Schützen gestatten soll. Es sind nämlich an einem gemeinschaftlichen sich drehenden Mittelpunkte an langen Armen vier Scheiben angebracht. Nach der obersten wird jedesmal geschossen, und während für den Schützen die nächste an deren Stelle gedreht wird, senkt sich die erste in den Stand des einen Zieler's, der den Schuß signalisirt. Gegenüber befindet sich der Stand eines zweiten Zielers, welcher die geschossenen Löcher zuschlägt, während der erstere signalisirt.

Die Hildburghausensche Dorfzeitung schreibt: Wenn jetzt der Postillon keine Lust hat, fröhlich in's Horn zu schmettern, wenn er bei der Station ankommt, ist's ihm nicht zu verdenken, denn auch bei uns zu Land lag seit vielen Jahren nicht ein so hoher Schnee. Dabei ist die Schlittenfahrt der beständigen Stürme und Windwehen wegen, die keine Bahn aufkommen lassen, kein Vergnügen, sondern eine Qual für Menschen und Pferde. Auf allen Hauptstraßen sieht man die Leute vom Morgen bis zum Abend die Bahn brechen und doch ist sie verweht, wenn sie am andern Tag wiederkommen. Die Posten treffen um viele Stunden später ein, und unser Dorfzeitungsgruß wird auch hier und da Mühe haben, ohne Lebensgefahr zu den geneigten Lesern zu gelangen.

Schlesischer Nouvellen-Courier.

Tagesgeschichte.

† Breslau, 12. Februar. — Gestern Morgen wurde die hiesige Stadt abermals durch Feuersgefahr bedroht. In dem Hause No. 23 auf der Ohlauer Straße war die ganze Nacht hindurch gebraut worden. Ein, dem aus der Braupfanne in den Schornstein führendem massiven Schlunde zunächst liegender Balken in der Decke des Brauhauses hatte sich entzündet, da die massive Verkleidung des Balkens schadhaft und die Ziegeln des Schlundes glühend geworden waren. Zum Glück bemerkten dies jedoch die mit dem Brauen beschäftigten Arbeiter noch zeitig genug. Das Feuer wurde durch sie ausgegossen und von einem herbeigerufenen Schornsteinfeger-Meister die Mauer und Decke aufgehauen, um jeder möglichen weiteren Verbreitung des Feuers vorzubeugen. — Am 10ten d. M. stürzte ein Musiker vom hiesigen 10ten Infanterie-Regiment bei der überall stattfindenden großen Glätte unweit der Domkirche so unglücklich, daß er den rechten Schenkel brach. Nur der kleinste Theil der Hausbesitzer kommt seiner gesetzlichen Verpflichtung durch Streuen von Sand oder Asche auf den Bürgersteigen nach. Die letzteren sind glatt wie Spiegel, und namentlich auf dem Ringe zur Abendzeit nur mit Gefahr zu begehen. Die Arbeit des täglichen Bestreuens ist so unbedeutend, und die Gefahr, namentlich für alte und gebrechliche Leute so groß, daß die Unterlassung als eine große Nachlässigkeit bezeichnet werden muß.

○○ Leobschütz, 9ten Februar. — Da die Presse billiger Weise in einem Staate, wo Recht und Gerechtigkeit obwaltet, für alle Bürger gleich sein, demnach überall nach demselben Grundsatze gehandhabt werden muß, bei der Anwendung unserer Censurgesetze aber, obgleich sie im Umfange des ganzen Staates gelten, sich die größten Differenzen herausstellen, so ist vielleicht nur Freiheit der Presse das wahre Mittel, jedem Einzelnen sein Recht angedeihen zu lassen; denn je nach der Beschaffenheit des die Censurinstructionen handhabenden Mannes wird sich bei einem bestehenden Zwange bald die eine, bald die andere Partei beeinträchtigt glauben. Keine Norm kann so bestimmt sein, daß sie nicht nach individueller und subjectiver Ansicht modificirt werden müßte; die eigene Meinung des Censors ist und muß bei unserer Censureinrichtung stets sichtbar sein, wenn jener nicht zu einer bloßen Maschine herabsinken will. Auf diese Weise jedoch vermissen wir die objective Geltung und allgemeine Gleichheit des Rechts. In den letzten confessionellen Wirren beklagten sich die Katholiken darüber, daß von unseren Zeitungen Artikel katholischer Verfasser entweder gar nicht, oder nur für Honorar aufgenommen wurden, wohingegen andere gegen Katholiken gerichtete Schreiben unentgeldlich erschienen. Doch mit Unrecht klagten sie darüber, denn sie konnten den Zeitungen, welche das protestantische *) Princip vertreten, unmöglich zumuthen, alle Artikel, welche von Katholiken geschrieben würden, aufzunehmen, da somit jeder bestimmte Charakter eines Blattes schwinden müßte. Nichts aber ist so verwerflich als Charak-

*) Das protestantische nur, insofern es ein allgemein evangelisches ist, und in gleicher Weise natürlich auch das katholische. D. R.

kerlosigkeit. Doch ist hier ein anderer Punkt noch zu berücksichtigen. Da Zeitungen, welche ein bestimmtes Prinzip festhalten, die Ansichten der Gegenpartei auf keine Weise durch Aufnahme in ihre Spalten gewissermaßen zu den ihrigen machen können, so wäre es jedenfalls wünschenswerth, daß überall, wo das Bedürfniß fühlbar wird, sich Organe für eine bestimmte Partei bilden könnten, damit diese nicht über Ausschließung vom Recht klagen dürfte. Dazu aber ist Preßfreiheit nothwendig. — Bei unserer Censureinrichtung, wo verfänglich scheinende Stellen schriftlicher Hervorbringungen von den Censoren, obgleich nach gesetzlicher Vorschrift, dennoch mit Einmischung individueller Ansichten gestrichen werden, verlieren ganze Arbeiten nicht selten völlig ihren ursprünglichen Charakter, ja schieben dem Auctor oft eine ihm ganz fremde Ansicht oder Meinung unter. Dies erscheint aber als eine Ungerechtigkeit. Auch darf man hier nicht einwenden, wie dies neulich in der Badenschen Kammer geschah, daß der Verfasser vielleicht seinen ganzen Aufsatz zurücknehmen, und demnach ungedruckt lassen könne, sobald es ihm nicht gefalle, daß einzelne Stellen desselben supprimirt würden; denn daß dies eine eitle Ausflucht ist, liegt auf der Hand. Die Gerechtigkeit der Censurhandhabung ist somit noch gar nicht dargethan, sondern nur das alte Verfahren ohne Grund beibehalten, mit der Erlaubniß, daß der Auctor sich so betrachten könne, als habe er Nichts producirt. Jeder aber will mit dem, was er geschaffen hat, nützen. — Werke über zwanzig Bogen sind censurfrei. Doch was nützt dies? Sie können confiscirt werden. Wer vermag auch in jedem einzelnen Falle zwanzig Bogen zu schreiben, und wer ist im Stande stets solche Werke zu studiren? Es kann in einem kleinen Aufsatze oft mehr allgemein Nützliches gesagt werden, als in großen Folianten. Den ersteren geschieht durch die Censur offenbar Unrecht, da sie viel strenger überwacht werden als letztere. — Ferner können, was von Anderen schon oft erwähnt wurde, nur bei Preßfreiheit fühlbare Mängel wie im Staatsganzen so in der Verwaltung einzelner Zweige desselben zur Kenntniß der höchsten Behörden gelangen, und durch sie abgestellt werden. Mancher Censor ertheilt einer darauf gerichteten Klage das Imprimatur, mancher hält sie für Beleidigung des Staates und seiner Diener und rejicirt sie. Wo ist hier das Recht? Besonders fühlbar ist der Mangel der Preßfreiheit in unseren Tagesblättern. In ihnen sollen sich die Klagen und Wünsche der Nation niederlegen, in ihnen soll gegenseitiger Austausch der Ansichten, und durch ihn Rectificirung der irrigen stattfinden; in ihnen soll das Hauptförderungsmittel der Intelligenz der Masse liegen. Zeitungen sind, wenn sie den Anforderungen entsprechen, welche an sie zu stellen sind, vielseitige Lehrmeister des Volks. Denn kann auch dieses nicht allein durch Zeitungen gebildet werden, sondern sind dazu besondere Staatsinstitute nothwendig, so ist dennoch bei der Vielseitigkeit und Mannichfaltigkeit des in ihnen niederzulegenden Stoffes hier die wahre Schule der geistigen Tüchtigkeit, der festen Gesinnung und der freien Ueberzeugung. Oeffnen die Tagesblätter ihre Spalten der freien Besprechung der geistigen und materiellen Interessen des Volks, so wird dieses geweckt, mit großer Theilnahme der Zeit, und ihren Bewegungen folgen, und ein jeder Einzelne aus ihm kann, so viel er vermag, in die Bewegung des großen Mechanismus des Staates eingreifen. — Auch fürchte man ja nicht, daß Kirche und Staat durch Entfesselung der Presse gefährdet seien. Man hat freilich schon jetzt behauptet, daß trotz der bestehenden Censur von vielen Zeitungsschreibern nichts Anderes bezweckt werde, als Umsturz des Staates und der Kirche, doch — dies sind verba praeter eaque nihil, und zeugen nur von völligem Mißverstehen der Bestrebungen unserer Zeit. Die freie Presse allein ist es, welche ein wahres nationales Leben schaffen kann, und ist dieses da, so ist unser Vaterland gehoben, und nimmt den Rang in der Reihe der Staaten ein, den es seiner intellectuellen Bildung und seiner historischen Entwickelung gemäß einnehmen muß. — Auch ist unsere Nation schon so besonnen geworden, daß sie erkennt was Recht und Unrecht ist, und der große Theil der Gebildeten wird gewiß stets ein moralisches Uebergewicht über den einzelnen Verirrten behaupten. Schließlich bemerke ich noch Folgendes: Preußen ist nur ein integrirender Theil des deutschen Bundes und kann deshalb für sich allein keine Preßfreiheit gewähren. Preußen vertritt in Deutschland besonders das Element der geistigen Frische, des innern Fortschritts; Preußen leuchtet stets voran, wo von intellektueller Cultur die Rede ist, Preußen möge demnach auch dahin wirken, daß geistige Freiheit entstehe; diese aber erwächst aus der Preßfreiheit.

β

Himmels-Erscheinungen.

II. Kometen.

Indem ich noch nachträglich bemerke, daß, wenn auch nicht hier, doch an einigen anderen Orten, einzelne günstige Momente der Aufheiterung eingetreten waren, welche an den Tagen der Sternschnuppenwiederkehr wenigstens das Nichtausbleiben der letzteren wahrzunehmen gestattet haben, gehe ich zu den drei Kometen des J. 1844 über.

Besteht doch vielleicht zwischen Sternschnuppen, Feuerkugeln, Sternschnuppensystemen und Kometen eine nähere Verwandtschaft, als man dem ersten Anscheine nach glauben möchte.

1) Der erste dieser drei Kometen von 1844 gehört zum Theil noch in das vorangegangene Jahr. Am 22. November 1843 von Faye in Paris entdeckt, ward er hier am 11. December aufgefunden, und konnte von da ab bis zum 21. Januar 1844, äußerst ungünstiger Witterung halber, nur zu sieben verschiedenen Malen beobachtet werden, während derselbe sich lediglich in einem sehr kleinen Bezirke des Orion hin und her bewegt hatte. Gewöhnlich sind die Bahnen der Kometen sehr lang gedehnte Ellipsen von so großer Umlaufszeit (in einigen, gewiß aber selteneren Fällen wohl auch Hyperbeln), daß das Stück ihrer Bahn in der Nähe der Sonne und Erde auf keine für uns erkennbare Weise von einem ähnlichem Stücke einer parabolischen Bahn abweicht, und meist alle Mühe vergebens ist, eine solche Abweichung durch Rechnung zu finden. Nur etwa der sechste Theil aller bis jetzt berechneten Kometenbahnen hat eine mehr oder minder ausgesprochene Ellipticität verrathen, und nur $^1/_{20}$ derselben sogar eine hyperbolische Natur oder die Wahrscheinlichkeit, daß sie nur vorübergehend unserem Sonnensysteme angehört haben. Von jenen sind jedoch bis jetzt nur drei (der Halleysche, der Enckesche und der Bielasche Komet), welche bereits durch mehrmalige Wiederkehr die Ellipticität ihrer Bahnen vollständig documentirt haben, während bei den allermeisten derselben eine sehr große Umlaufszeit stattfindet, und auch bei der Wiederauffindung solcher von kurzer Periode oft eigenthümliche Schwierigkeiten obwalten. Auch bei dem in Rede stehenden, von Faye entdeckten Kometen bedurfte es seiner allergünstigsten Stellung zur Erde, um diesen Lichthauch im Orion aufzufinden, dann aber auch sogleich bei der Berechnung seiner Bahn zu erkennen, daß diese, weit entfernt eine Parabel zu sein, eine Ellipse von verhältmäßig kurzer Umlaufzeit sei, und zwar von allen bekannten elliptischen Kometenbahnen diejenige, welche am meisten dem Kreise sich nähert. Zwölf verschiedene Astronomen, unter ihnen Goldschmidt in Göttingen zuerst, haben, und einige von ihnen mehrmals, die elliptische Bahn desselben berechnet und zuletzt mit großer Uebereinstimmung gefunden, daß seine Umlaufszeit sieben Jahre und fünf Monate beträgt, wonach derselbe in den ersten Monaten des Jahres 1851 zurückerwartet werden kann.

2) Der zweite Komet des Jahres 1844 ward am 7. Juli von Mauvais in Paris und am 9. Juli von d'Arrest in Berlin unabhängig von einander entdeckt, hier aber am 13. im Herkules aufgefunden u. beobachtet. Schon in den darauf folgenden Tagen hatte Herr E. Schubert auf der hiesigen Sternwarte aus den 3 Beobachtungen zu Paris, Berlin und hier das parabolische Bahnstück um die Sonnennähe desselben herum berechnet, zwar nur beiläufig, aber doch so genau zutreffend, daß von da ab bis zum 6ten September das Fernrohr immer nur nach der Vorausberechnung daraus auf den Kometen eingestellt werden durfte, wenn derselbe beobachtet werden sollte. Anfangs September verschwand der Komet unsern Blicken, um auf der südlichen Hemisphäre glanzvoller als bei uns, ja in dem letzten Monate des Jahres unzweifelhaft auch dem unbewaffneten Auge sich zu zeigen.

3) Am 6. September fand Herr Melhop zu Hamburg einen so eben mit bloßen Augen sichtbaren Kometen; es ergab sich indeß nachträglich, daß de Vico, Astronom im Collegio Romano zu Rom, ihn schon am 22. August aufgefunden gehabt hatte. Höchst merkwürdiger Weise zeigten schon die ersten Versuche, seine Bahn zu berechnen, sehr bald, daß bei ihm ebenfalls die parabolische Theorie unanwendbar war, und auch dieser Komet in einer elliptischen Bahn von kurzer Umlaufszeit sich bewege. Hier wurde der Komet am 14ten September aufgefunden und vom 15. September bis zum 10. November 15mal beobachtet. Herr Schubert hat diese Beobachtungen des Kometen sämmtlich reducirt, und aus denen des 17. September, des 4. und 18ten October nachstehende elliptischen Elemente berechnet:

1844 Septbr. 2. 14h 24m Durchgang durchs Perihel.
1,184240 kürzester Abstand von der Sonne.
342° 34′ 31″,45 Länge des Perihels.
63° 54, 40″,83 Länge des aufsteigenden Knoten.
2° 52, 51,76 Neigung der Bahn.
37° 29, 33,″92 Excentricitäts-Winkel.
3.026122 halbe große Axe.
5 Jahre 3 Monat Umlaufszeit.

Letztere ist von anderen Rechnern und aus anderen Beobachtungs-Kombinationen 5 Jahre und 5 bis 6 Monate gefunden worden. Die kleinste, oft scheinbar ganz unerhebliche Verschiedenheit der der Rechnung zum Grunde gelegten Beobachtungen bringt, wegen des gewöhnlich zu kurzen Zeitraumes der Sichtbarkeit dieser Himmelskörper, sehr oft eine auffallende Differenz in der gefundenen Länge der halben großen Achse und damit auch in der daraus folgenden Umlaufszeit hervor. Sicherheit darin kann und darf man erst nach wirklich beobachteter Wiederkehr erwarten; von diesem mithin erst zu Ende des J. 1849 oder in den ersten Monaten des Jahres 1850, wenn sich nicht schon fast mit Wahrscheinlichkeit voraussehen ließe, daß der Komet dann eine zu ungünstige Stellung zur Erde haben werde, um bie seiner Lichtschwäche wieder aufgefunden werden zu können. Nur die rückläufigen Kometen, wie z. B. der Halleysche, müssen bei jeder Wiederkehr zur Sonnennähe wenigstens ein Mal, oft sogar zwei Mal der Erde begegnen, und nach Maßgabe ihrer Augenfälligkeit sich zeigen.

Die rechtläufigen Kometen dagegen, besonders wenn zugleich ihre Bahnen sehr wenig gegen die Ekliptik geneigt sind, können mehrere Male wiederholt zur Sonne zurückkehren, ohne ein einziges Mal in eine ihrer Sichtbarkeit günstige Stellung zur Erde zu kommen.

So könnte es leicht sich fügen, daß beide Kometen des Jahres 1844 von kürzerer Umlaufszeit uns eben so wieder abhanden kommen, wie die beiden Kometen von 1585 und 1770, bei welchen auch Umlaufszeiten von 5 Jahren und 2 Monaten und 5 Jahren und 7 Monaten herausgerechnet worden waren, und welche demungeachtet nie wieder gesehen worden sind.

Breslau den 11. Februar 1845. v. B.

(Beschluß folgt.)

Man hat sich vielfach darüber aufgehalten, daß ich mehrere Schriften unter den angenommenen Namen Treumund Welp und Johann Horniß habe erscheinen lassen. Einige finden darin Feigheit, Andere Bosheit und Gott weiß welche fernere Schlechtigkeiten. Dennoch bewog mich zu dieser Verzichtleistung auf etwaigen Ruhm nichts als der Wunsch: dem von mir gelegentlich ausgesprochenen Tadel allen Stachel der Persönlichkeit zu rauben. Wenn ich einmal daran gehen sollte, meine Gegner ohne Schonung zu behandeln, indem ich nur die überreiche Sammlung von Thatsachen veröffentliche, die schwarz auf weiß feststehen, andere erweisliche Vorfälle ungerechnet, dann wird man erst einsehen, wie rücksichtsvoll ich seither gehandelt, obschon ich öfter rücksichtslos genannt worden bin. Ed. Pelz.

An den Verfasser des Aufsatzes: „die Civilversorgungs-Scheine."

Ich bedauere, daß ich Ihnen Hochverehrter vielleicht nicht den gebührenden Respect wegen Unkenntniß über Ihre werthe Person und respectiven Stand ertheilen kann, jedoch nehmen Sie die Versicherung meiner ergebensten Hochachtung.

Sie Hochverehrter haben in dem Aufsatze der Beilage Nro. 20 der privil. Schles. Zeit. die Wahrheit über den zeitherigen und jetzigen Zustand derer in den Jahren 1813 $^{14}/_{15}$ gedienten und durch feindliches Geschoß verstümmelten Krieger jener Zeit so freimüthig und hochherzig ausgesprochen und uns Worte geliehen, um die Abgeordneten für den bevorstehenden Landtag auf ein Thema aufmerksam machen zu können, welches schon Tausende zu besprechen gewünscht haben. Nehmen Sie den Dank im Namen Aller Kriegskameraden jener Zeit für die geliehenen Worte.

Sie Hochverehrter, sind vielleicht ein Kriegeskamerad jener Zeit und stehen jetzt auf einer hohen Stufe im Staate, was sich aus dem Inhalte Ihres Aufsatzes schließen läßt. Ich bin einer von denjenigen, welcher dem Aufrufe an sein Volk Sr. Hochseligen Majestät Friedrich Wilhem III. im Monat Februar 1813 folgte, und 1816 mit, durch feindliches Geschoß verstümmelten Gliedern mein Vaterland wieder begrüßte. Auch ich fühle, wie schmerzlich ich in meinen heranrückenden Alter die dem Staate geopferten gesunden Glieder vermisse, wie sauer sich die Klassen- und Gewerbesteuer für den befreiten und durch die Tapferkeit jener Armee erhobenen Staat mit verstümmelten Gliedern erwerben läßt. Sie Hochverehrter haben uns Worte zur Anregung dieses Themas geliehen. Mit gespannter Erwartung sehen wir der Antwort auf Ihre Frage entgegen. „Geld für Blut, ist das zu viel?" Ihre freiwillige Anleihe giebt uns Muth, sich Ihnen vertrauungsvoll zu nähern und Sie um Uebernahme einer Bevorwortung für alle betreffende Kriegskameraden bei den Landtagsabgeordneten für den bevorstehenden Landtag vertrauungsvoll zu bitten.

Das süße Gefühl, durch eine edle That Tausenden lindernden Balsam in die durch Patriotismus, durch Liebe für einen gerechten König erhaltenen und noch im Alter schmerzlich empfindlichen, oft im herannahenden Alter ihre Existenz schmälernden Wunden gegossen zu haben, wird eine schöne Belohnung für Sie sein.

Kunst-Ausstellung
in Breslau, im Jahre 1845.

Die Ausstellung von Kunstwerken und Gegenständen der höhern Industrie beginnt in diesem Jahre nach einer mit den Kunstvereinen zu Danzig, Königsberg und Stettin geschlossenen Uebereinkunft

den 19. Mai und wird den 1. Juli geschlossen.

Indem wir dieses Freunden der Kunst und Besitzern von neuern Kunstwerken ganz ergebenst anzeigen und hiermit öffentlich bekannt machen, richten wir an dieselben, besonders aber an **die in Schlesien lebenden Künstler und Verfertiger von Gegenständen höherer Industrie,** die Bitte um Unterstützung des Unternehmens durch gefällige Mittheilung ihrer Arbeiten und bemerken, dass alle eingesandten Sachen bis zum Schluss der Ausstellung auf derselben bleiben müssen.

Der Kastellan der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur, **Glänz** (Blücherplatz, im Börsengebäude), ist mit Annahme aller Zusendungen beauftragt, und ersuchen wir die geehrten Absender, **grössere Sachen durch Frachtgelegenheit,** alle uns zugehenden aber spätestens bis zum 10. Mai d. J. an jene Adresse gelangen zu lassen.

Breslau den 4. Februar 1845.

Im Namen und Auftrage der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur und deren Kunstabtheilung und des Breslauer Künstler-Vereins:

von Staff. Ebers. Kahlert. Mächtig.

Todes-Anzeige.

Am 9ten d. M. Nachmittags 4¾ Uhr starb nach kurzem Krankenlager, in Folge eines Unterleibs-Nervenfiebers, die verwittwete Frau Kretschmer Maria Elisabeth Barthel geb. Pfohl, in ihrem 73sten Lebensjahre, welches hiermit Verwandten und Freunden tiefbetrübt anzeigt:

G. A. Thiel.

Breslau, den 11. Februar 1845.

Todes-Anzeige.

Verwandten und Freunden machen wir im tiefsten Schmerze die ergebene Anzeige, daß auch unser zweites Töchterchen Julie am 11ten d. Mts. in einem Alter von 1 Jahr 4 Monaten uns durch den Tod entrissen worden ist. Um stille Theilnahme bitten

Ofen-Baumeister Müller nebst Frau.

Breslau den 12. Februar 1845.

Theater-Repertoire.

Donnerstag den 13ten, zum erstenmal: „Das Schloß Limburg", oder „die beiden Gefangenen." Lustspiel in zwei Aufzügen. Nach dem Französischen des Herrn Marsollier frei bearbeitet. Personen: Adolph, Graf v. Rumberg, Hr. Hegel; Louise, seine Gemahlin, Dem. Wilhelmi; Hr. v. Limburg, Herr Pollert; Kasper, Kastellan, Hr. Schwarzbach; ein Unteroffizier, Hr. Gregor; mehrere Domestiken als Wachen verkleidet.

Hierauf zum erstenmale: „Adam und Eva." Lustspiel in 2 Aufzügen nach dem Französischen des Scribe von C. Carl. Personen: Freifräulein Angelika von Blüthensee, Dem. Jünke; Baron Felsenblatt, Hr. Pollert; Graf Victor v. Felsenblatt, Hr. Guinand; Meißler, Tapezierer und Möbelhändler, Hr. Wohlbrück; Evchen, seine Pathe; Mad. Wohlbrück; Adam, Meißlers erster Gehülfe, Hr. Müller.

Freitag den 14ten, auf allgemeines Verlangen: „Norma." Große lyrische Oper in 2 Akten. Musik von Bellini. (Norma, Madame Koester.)

Heute, Donnerstag den 13. Februar

Vorletztes Concert
des academischen Musikvereins
im Musiksaale der Universität.

Erster Theil.

1) Ouverture, componirt von Ed. Raymond.
2) Finale des ersten Akts aus der Oper „Zampa" von Herold.
3) Fantasie über Themata aus „Semiramis", für das Piano componirt von Thalberg, vorgetragen von H. Fleischer.
4) Vierstimmiges Lied: „Trinkers Wunsch", von H. Fleischer.

Zweiter Theil.

5) Chor der Soldaten aus der Oper: „Mary, Max und Michel" von C. Blum.
6) Fantaisie-Caprice pour le Violon par H. Vieuxtemps, vorgetragen von Hrn. Domann.
7) Vierstimmiges Lied: „die Vocale" von Neithardt.
8) die beiden Raucher", komisches Duett von Reissiger.
9) Ouverture zur Oper: „le bal masqué", von Auber.

Billets à 10 Sgr. sind in allen resp. Musikalienhandlungen zu haben. An der Casse 15 Sgr.

Anfang 7 Uhr.

Die Direction.

Der große eine Woche dauernde Pferdemarkt zu Bochnia in Galizien beginnt dieses Jahr am 24. Februar.

Montag den 17. Februar.

Großer Maskenball im Tempelgarten.

C. Heydorn.

Sonntag den 16. Februar 1845

Maskenball
im
König von Ungarn,

an welchem auch ohne Maske, im Ballanzuge, Theil genommen werden kann.

A. Metzler.

Im neuen Concert-Saal,

Carlsstraße Nr. 37 und Exercierplatz Nr. 8,

Donnerstag den 13. Februar:

Abend-Concert der Steyermärk. Musik-Gesellschaft.

Anfang 6½ Uhr. Entree zum Saale 5 Sgr. zu den Logen 7½ Sgr.

Das Automaten-Kabinet

ist täglich im Saale zum blauen Hirsch zu sehen. Anfang 7 Uhr. Näheres besagen die Zettel.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht ist über den Nachlaß des am 13ten Juli 1844 zu Ober-Kühschmalz, Grottkauer Kreis, verstorbenen Ober-Landesgerichts-Referendarius a. D. und Gutspächters Julius Müller heute der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet und ein Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Ansprüche aller etwaigen unbekannten Gläubiger, so wie zur Erklärung über die Beibehaltung des ernannten Curators, Justiz-Commissarius Glatzel

auf den 12. März 1845 Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Ober-Landesgerichts-Referendarius Heinze angesetzt worden. Diese Gläubiger werden daher hierdurch aufgefordert, sich bis zum Termine schriftlich, in demselben aber persönlich oder durch gesetzliche zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen beim Mangel der Bekanntschaft die Justiz-Commissarien, Justiz-Räthe Stöckel I. und Stöckel II. und Schmidt vorgeschlagen werden, zu melden, ihre Forderungen, die Art und das Vorzugsrecht derselben anzugeben und die etwa vorhandenen schriftlichen Beweismittel beizubringen.

Die Ausbleibenden werden aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig gehen und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden.

Ratibor den 29. October 1844.

Königl. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Der Bau des Pfahlufers an der Mathiasschanze soll an den Mindestfordernden verdungen werden und steht dazu Termin am 13ten d. M. Nachmittag 4 Uhr auf dem rathhäuslichen Fürstensaale an.

Die Bedingungen und Anschläge sind in unserer Dienerstube einzusehen

Breslau den 7. Februar 1845.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.

Bekanntmachung.

Die Herausnahme des Fangedammes vor den Gerinnen der Vorder- und Mittelmühle soll im Wege der Minus-Licitation verdungen werden, und ist dazu Termin am 13ten dieses Monats Nachmittags 4 Uhr im rathhäuslichen Fürstensaale anberaumt. Die Bedingungen sind in der Dienerstube unseres Rathhauses ausgelegt.

Breslau den 8. Februar 1845.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Offener Arrest

Nachdem durch Verfügung vom heutigen Tage über das Vermögen des Kaufmann Friedrich August Berger hier der Konkurs eröffnet worden ist, so werden Alle, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, aufgefordert, demselben davon nichts zu verabfolgen, vielmehr dem Gericht darüber Anzeige zu machen und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt der ihnen daran zustehenden Rechte, in das stadtgerichtliche Deposito hierselbst abzuliefern. Wenn dennoch dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet werden sollte, so wird solches für nicht geschehen erachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben werden. Falls aber der Inhaber solcher Gelder und Sachen dieselben verschweigt und zurückhält, so wird er noch außerdem alles ihm daran zustehenden Unterpfands- und anderen Rechts für verlustig erklärt werden.

Waldenburg den 10. Februar 1845.

Königliches Stadtgericht.

Oeffentliches Aufgebot.

Von dem auf dem Gute Groß-Mahlendorf, früher Neisser, jetzt Falkenberger Kreises, haftenden Pfandbriefen sind die sub No. 25 und 55 eingetragenen 400 Rthlr. resp. 100 Rthlr. laut der von dem Direktorium der Neiß-Grottkauer Fürstenthums-Landschaft unter dem 13ten Juli 1834 der sub No. 4 auf Höhe von 300 Rthlr. laut der von gedachter Direktion unter dem 17. Januar 1835 und der sub No. 10 auf Höhe von 200 Rthlr. laut der von gedachter Direktion unter dem 1sten September 1836 ausgestellten Urkunde abgelöst, und das Pfandrecht und der Ort dem ablösenden Schuldner Grafen Georg von Pückler cedirt und demselben die Pfandbriefs-Urkunden laut Attests der erwähnten Direktion vom 19. April 1844 ausgehändigt worden, diesem aber die Originalien der Cessionen verloren gegangen. Es werden daher behufs Löschung dieser Posten alle diejenigen welche an die bezeichneten Dokumente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Rechte zu haben vermeinen, zu dem auf

den 15ten Mai d. J. Vormitt. 11 Uhr

vor dem Herrn Fürstenthumsgerichts-Rath Poppo angesetzten Termine in das Parteienzimmer des unterzeichneten Gerichts unter der Warnung hierdurch vorgeladen: daß die Ausbleibenden mit allen ihren Ansprüchen an die aufgebotenen Urkunden, unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens werden prakludirt werden.

Neisse den 28. Januar 1845.

Königl. Fürstenthums-Gericht.

Bekanntmachung.

Der Hausbesitzer Gottfried Hautfe zu Giesmannsdorf beabsichtigt auf seiner zur Bereitung von Mehl und Schroot zum eigenen Bedarf im vorigen Jahre erbauten eingängigen Bockwindmühle Mehl und Mahlgut für die Ortsanwohner ꝛc. zu bereiten.

Dieses Vorhaben wird hiermit nach Vorschrift öffentlich bekannt gemacht, und es sind etwaige Einwendungen dagegen binnen 8 Wochen präclusivischer Frist hieramts anzubringen.

Bolkenhayn den 5. Februar 1845.

Der Königl. Landrath.

Graf von Seherr und Thoß.

Auctions-Anzeige.

Wegen Umbau des Gasthofes, „zum Rautenkranz" genannt, Ohlauer Straße gelegen, werde ich Montag den 17ten d. Mts. und folgende Tage

sämmtl. Oefen, Thüren, Fenster, Flach- und Hohlwerke

öffentlich versteigern.

Saul, Auctions-Commissar.

Bekanntmachung.

Die zur Herrschaft Heinrichau, Münsterberg'schen Kreises, gehörige Wassermühle, die Klostermühle genannt, mit drei oberschlägigen Mahlgängen nebst Brettschneide, soll von Johanni d. J. ab auf drei Jahre anderweit an den Bestbietenden verpachtet werden, wozu auf **den 18. Februar c. Vormittags 9 Uhr** Termin ansteht.

Cautionsfähige Pächter werden eingeladen, am gedachten Tage zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag nach vorher eingeholter Genehmigung der der Kgl. Güter-Direction zu gewärtigen.

Königl. Niederl. Wirtschafts-Amt.

Guts-Verkauf.

Das im Großherzogthum Posen, ¼ Meile von der Kreisstadt Krotoschin, 1 Meile von der schlesischen Grenze an der von Krotoschin nach Kalisch führenden Chaussee gelegene Vorwerk Zmyslow, von 490 Magdeburgischen Morgen 171 □-Ruthen Land, worunter 93 Morg. 149 □.-R. gute Wiesen, mit ganz neuen, auf 10,802 Thaler taxirten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, hinreichendem Inventario und einem Jagdterrain von ungefähr 1500 Morgen, gerichtlich geschätzt auf 17,855 Thaler und anschlagsmäßig über 1200 Rthlr. reine Revenüen gewährend, ist aus freier Hand, auch unter der gerichtlichen Taxe, zu verkaufen. Die jetzt eingeleitete Separation der städtischen Ländereien von Krotoschin gewährt Gelegenheit zu beliebiger Vergrößerung.

Krotoschin den 10. Februar 1845.

Marschner, Justizrath.

Mehrere junge Stiere, Oldenburger Race, sind auf dem Amt Oelse zu Freyburg zu verkaufen.

Eine Sammlung von 100 Oelgemälden,

worunter sich gegen 20 Originale befinden, ist zu einem soliden Preise zu verkaufen. Näheres erfährt man bei

Louis Sommerbrodt,

Kunst-, Verlags- und Papierhandlung, lithographischem Institut und Steindruckerei, Albrechtsstraße No. 13, neben der Kgl. Bank.

Bei A. Gosohorsky in Breslau (Albrechtsstraße No. 3.) ist so eben erschienen:

Haacke, G. A., (Superintendenturverweser in Schweidnitz) **mein Antheil an den Verhandlungen der Schlesischen Provinzial-Synode** über die kirchliche Verfassungsfrage. gr. 8. geh. 3 Sgr.

Im Verlage von S. Schletter in Breslau (Schuhbrücke No. 71) sind soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Polnisch-Deutsches u. Deutsch-Polnisches Wörterbuch von X. Lukaszewski und A. Mosbach. 2 Bände. 8. 832 Seiten. Subscriptions-Preis 1 Rthlr. 10 Sgr.

Bei Abnahme von 10 Exemplaren wird ein Frei-Exemplar bewilligt.

Diese Wörterbücher zeichnen sich aus: durch verhältmäßig sehr große Vollständigkeit; durch schönen Druck auf Velinpapier; durch ungewöhnliche Wohlfeilheit.

Dampfschifffahrt
zwischen
Bremen und Hull.

Im Laufe des Monats März wird durch die unter Bremer Flagge fahrenden eisernen Schrauben-Dampfschiffe

Hengist und **Horsa**

eine directe Verbindung zwischen Bremen und Hull, und zwar in der Art eröffnet werden, daß wöchentlich ein Schiff von jedem Platze abgehen wird; die Schrauben-Dampfschiffe gewähren durch die Vereinigung der Dampf- mit der Segelkraft, die entweder, sich gegenseitig unterstützend, oder auch wechselsweise wirkend, in Anwendung gebracht werden, den Vortheil einer größeren Sicherheit und einer möglichst genauen Feststellung der Dauer der Fahrten.

Reisenden wird sowohl hinsichtlich ihrer Bequemlichkeit an Bord, sowie auch in einer zuvorkommenden Behandlung alle Sorgfalt gewidmet werden, und den Verladern von Gütern hofft man jegliche Vortheile zusichern zu können, die ihnen irgendwo anderweitig geboten werden dürften, indem darauf bei Regulirung des Tarifs besondere Rücksicht genommen ist.

Wenn in diesem Unternehmen unbezweifelt ein Fortschritt in den Erweiterungen der Verbindungen Deutschlands mit dem Auslande zu erblicken ist, so vertraut die Unterzeichnete auch einer allgemeinen deutschen Theilnahme und Unterstützung zur Förderung des Gelingens der Sache, worüber sie sich vorbehält, durch Publicirung des Fahrplans seiner Zeit das Nähere mitzutheilen.

Die Direction der Dampfschifffahrt mit England.

Unseren Herren Collegen

widmen wir die Anzeige, daß wir heut die Befreiung von der städtischen Communalsteuer erlangt und die bereits gezahlten Beiträge zurückerhalten haben.

Breslau den 12. Februar 1845.

Die Handlungs-Commis
R. Brendel. J. Thal.

Capital-Gesuch.

6000 bis 8000 Rthlr. werden auf ein Grundstück in einer schles. Provinzialstadt gegen hypothekarische Sicherheit gesucht.

Nähere Nachricht darüber Büttnerstraße No. 2, 2 Stiegen.

Breslau den 11. Februar 1845.

Neue und gebrauchte Flügel, 6- und 7octavig, von verschiedenen Hölzern, ein Pianoforte in Tafelform und eine Spieluhr mit 14 Walzen, 8 Tage gehend, sind billig zu verkaufen Ring No. 52, beim Instrumentmacher Welzel.

Ein Flügel

von Birken-Holz, noch gut gehalten, steht für einen billigen Preis zum Verkauf Altbüßerstr. No. 46, im Gewölbe.

Ein Schlitten

ist in dem Hofe zwischen der Trinitatis- und Corporis-Christi-Kirche zu verkaufen.

Cotillon-Orden

empfing soeben und offerirt zu den billigsten Preisen: die Galanterie- und Kinderspielwaaren-Handlung des **Joh. Sam. Gerlitz,** Ring No. 34, an der grünen Röhre, im Gewölbe.

Masselwitzer Lager-Bier,

so wie auch alle warme und kalte Getränke, schmackhaft zubereitet. Speisen sind in meiner Restauration von früh 8 Uhr zu soliden Preisen zu haben.

C. Sabisch, Restaurateur, Reusche Str. No. 60.